

EFET

European Federation of Energy Traders

TEIL II (Allgemeine Bedingungen)

der Individuellen Stromkaufvereinbarung

§ 1.

Gegenstand der Vereinbarung

1. **Art der Lieferung:** Diese Stromkaufvereinbarung („Vereinbarung“) gilt:

- (a) Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) Physische Erfüllung vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung für den Kauf, den Verkauf, die Lieferung und Annahme der *Liefermenge* von Elektrizität zwischen *Verkäufer* und *Käufer*; oder
- (b) Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) Finanzielle Erfüllung vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung für die Verpflichtung jeder *Partei* der jeweils anderen *Partei* die *Preisdifferenz* (soweit vorhanden) zu erstatten, und

in beiden Fällen, also sofern entweder *Physische Erfüllung* oder *Finanzielle Erfüllung* vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung für den Kauf, den Verkauf, die *Lieferung* und Annahme der *Liefermenge* der *Zertifikate* zwischen *Verkäufer* und *Käufer*.

2. **Bilanzausgleichsleistungen:** Sofern dies in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, regelt diese Vereinbarung zusätzlich die Erbringung von *Bilanzausgleichsleistungen* durch den *Käufer* an den *Verkäufer*.

§ 2.

Definitionen und Auslegung

- 1. **Definitionen:** Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben die im Annex (Definitionen) oder im *EECS Regelwerk* aufgeführten Bedeutungen.
- 2. **Widersprüchlichkeiten:** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) und den Bestimmungen in Teil II (*Allgemeine Bedingungen*) dieser Vereinbarung, gehen die Bestimmungen in Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vor. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Definitionen des *EECS Regelwerks* und den Definitionen dieser Vereinbarung, gehen die Definitionen dieser Vereinbarung vor. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen, gehen im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den Bestimmungen einer *Service-Vereinbarung* und/oder eines *Direktvertrags* zwischen den *Parteien* oder zwischen den *Parteien* und einem Dritten die Bestimmungen der *Service-Vereinbarung* und des *Direktvertrags* vor.
- 3. **Auslegung:** Überschriften und Titel dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine Bedeutung für die Auslegung dieser Vereinbarung.
- 4. **Maßgebliche Zeit:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) nichts anderes vereinbart ist, ist die maßgebliche Zeit die *Mitteleuropäische Zeit (MEZ)*.

§ 3.

Aufschiebende Bedingungen

1. Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers:

- (a) Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) nichts abweichendes vereinbart ist, wird der *Verkäufer* zur angemessenen Zufriedenheit des *Käufers*:
- (i) dafür Sorge tragen und bestätigen, dass er endgültig und ohne Vorbehalt, im Besitz jeder und aller relevanten Genehmigungen, Zustimmungen, Anweisungen, Ermächtigungen, Erlaubnisse und *Staatlicher Genehmigungen* bezüglich des Baus, des Betriebs und der Instandhaltung der *Anlage* ist, bzw. die sonst erforderlich sind, damit er seine Verpflichtungen unter dieser *Vereinbarung* erfüllen kann,
 - (ii) dafür Sorge tragen und bestätigen, dass er alle Rechte am Grundstück und alle Zugangsrechte hat, die notwendig sind, um die *Anlage* zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten,
 - (iii) mit dem *Netzbetreiber* eine *Anschlussvereinbarung* abschließen, damit die *Anlage* über verbindliche Einspeisekapazitätsrechte in das örtliche Stromverteilnetz und das nationale Übertragungsnetz mit einer Kapazitätmenge, die mindestens der *Kapazität* der *Anlage* im *Gesamtlieferzeitraum* entspricht, verfügt,
 - (iv) vor Beginn der *Inbetriebnahme* ein *Messgerät* installieren (oder installieren lassen), und dafür Sorge tragen, dass er alle notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und *Staatliche Genehmigungen* erhalten hat,
 - (v) sofern dies § 25 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, zugunsten des *Käufers* Bürgschaften und Sicherheiten zur Verfügung stellen, die den Anforderungen aus § 25 (*Bürgschaften und Sicherheiten*) entsprechen und
 - (vi) alle weiteren zusätzlichen aufschiebende Bedingungen erfüllen, die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart sind,
- zusammen als „**Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers**“ bezeichnet.
- (b) An dem Tag, an dem der *Verkäufer* davon Kenntnis erhält, dass alle *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* erfüllt sind, wird er dies dem *Käufer* schriftlich mitteilen.

2. Aufschiebende Bedingungen des Käufers:

- (a) Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) nichts abweichendes vereinbart ist, wird der *Käufer* zur angemessenen Zufriedenheit des *Verkäufers*:
- (i) dafür Sorge tragen und bestätigen, dass er endgültig und ohne Vorbehalt, im Besitz jeder und aller Genehmigungen, Zustimmungen, Anweisungen, Ermächtigungen, Erlaubnisse und *Staatlicher Genehmigungen* ist, die auf den Namen des *Käufers* ausgestellt sein müssen (und der *Verkäufer* wird den *Käufer* in dieser Hinsicht in angemessenem Umfang unterstützen), damit der *Käufer* seine Verpflichtungen unter dieser *Vereinbarung* erfüllen kann,
 - (ii) sofern § 25 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, zugunsten des *Verkäufers* Bürgschaften und Sicherheiten zur Verfügung stellen, die den Anforderungen aus § 25 (*Bürgschaften und Sicherheiten*) entsprechen und
 - (iii) alle weiteren zusätzlichen aufschiebende Bedingungen erfüllen, die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart sind,

zusammen als „**Aufschiebende Bedingungen des Käufers**“ bezeichnet.

- (b) An dem Tag, an dem der *Käufer* davon Kenntnis erhält, dass alle *Aufschiebende Bedingungen des Käufers* erfüllt sind, wird er dies dem *Verkäufer* schriftlich mitteilen.
3. **Wirksamkeitsdatum:** Mit Ausnahme von § 1 (*Gegenstand der Vereinbarung*), § 2 (*Definitionen und Auslegung*), § 3 (*Aufschiebenden Bedingungen*), § 29 (*Vertraulichkeit*), § 30 (*Zusicherungen*) und § 31 (*Rechtswahl und Streitbeilegung*), die mit dem Datum dieser *Vereinbarung* in Kraft treten, entfaltet diese *Vereinbarung* keine Wirksamkeit bis sowohl die *Aufschiebenden Bedingungen des Verkäufers* als auch die *Aufschiebenden Bedingungen des Käufers* erfüllt, und der *Käufer* und der *Verkäufer* jeweils darüber in Kenntnis gesetzt worden sind; das Datum der späteren der beiden Benachrichtigungen gilt als „**Wirksamkeitsdatum**“.
4. **Kündigung bei Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen:** Sofern dieser § 3.4 in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, dann gilt folgendes:
- (a) Sofern am *Spätesten Termin für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen* der *Verkäufer* nicht alle *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* erfüllt hat (oder der *Käufer* nicht auf alle nicht erfüllten *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* verzichtet hat) und der *Käufer* nicht alle *Aufschiebende Bedingungen des Käufers* erfüllt hat (oder der *Verkäufer* nicht auf alle nicht erfüllten *Aufschiebende Bedingungen des Käufers* verzichtet hat), dann kann jede *Partei* mit sofortiger Wirkung diese *Vereinbarung* kündigen, ohne dass eine der beiden *Parteien* in irgendeiner Weise der anderen haftet.
- (b) Sofern am *Spätesten Termin für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen* der *Verkäufer* alle *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* erfüllt hat, aber der *Käufer* nicht alle *Aufschiebende Bedingungen des Käufers* erfüllt hat, und der *Verkäufer* nicht auf alle nicht erfüllten *Aufschiebenden Bedingungen des Käufers* verzichtet hat, dann kann der *Verkäufer*:
- (i) sofern § 3.4(b)(ii) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nicht vereinbart ist, diese *Vereinbarung* kündigen, ohne dass eine der beiden *Parteien* in irgendeiner Weise der anderen haftet; oder
- (ii) sofern dieser § 3.4(b)(ii) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, diese *Vereinbarung* kündigen, und der *Käufer* wird dem *Verkäufer* den *Kündigungsbetrag bei Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen* spätestens einen (1) Monat nach Empfang der Kündigungserklärung bezahlen.
- (c) Sofern am *Spätesten Termin für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen* der *Käufer* alle *Aufschiebende Bedingungen des Käufers* erfüllt hat, aber der *Verkäufer* nicht alle *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* erfüllt hat, und der *Käufer* nicht auf alle nicht erfüllten *Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers* verzichtet hat, dann kann der *Käufer*:
- (i) sofern § 3.4(b)(ii) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nicht vereinbart ist, diese *Vereinbarung* kündigen ohne dass eine der beiden *Parteien* in irgendeiner Weise der anderen haftet; oder
- (ii) sofern dieser § 3.4(b)(ii) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, diese *Vereinbarung* kündigen, und der *Verkäufer* wird dem *Käufer* den *Kündigungsbetrag bei Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen* spätestens einen (1) Monat nach Empfang der Kündigungserklärung bezahlen.

§ 4

Bau und Inbetriebnahme der Anlage

1. **Anwendung:** Dieser § 4 findet nur Anwendung, sofern seine Anwendung in Abschnitt B (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist.
2. **Bau und Inbetriebnahme:** Vorbehaltlich von § 4.6 (*Kündigung bei nicht vollständiger Inbetriebnahme*), wird der *Verkäufer* zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die *Anlage* zu bauen und so schnell wie

möglich nach dem *Wirksamkeitsdatum*, jedoch nicht später als am *vorgesehenen Termin der Inbetriebnahme*, mit der *Inbetriebnahme* der *Anlage* zu beginnen.

3. Benachrichtigung: Der *Verkäufer* wird den *Käufer* schriftlich benachrichtigen:

- (a) so bald dies für ihn in zumutbarer Weise möglich ist, über seine bestmögliche Einschätzung in Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginns der *Inbetriebnahme* (der in einer solchen Benachrichtigung enthaltene Zeitpunkt ist der „**Termin des Inbetriebnahmebeginns**“), und er wird den *Käufer* anschließend schriftlich darüber informieren, falls sich dieser Termin verschiebt,
- (b) so bald dies für ihn in zumutbarer Weise möglich ist, über seine bestmögliche Einschätzung in Hinblick auf das *Datum der Aufnahme des kommerziellen Betriebs*, und er wird den *Käufer* anschließend schriftlich darüber informieren, falls sich dieser Termin verschiebt und
- (c) unmittelbar nach dem jeweiligen Eintritt des *Termins des Inbetriebnahmebeginns* und des *Termins der Aufnahme des kommerziellen Betriebs*.

4. Verspäteter Zeitpunkt der Inbetriebnahme: Sofern die Anwendbarkeit dieses § 4.4 in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, gilt folgendes: Sofern die *Anlage* am *Verspäteten Zeitpunkt der Inbetriebnahme* nicht in *Betrieb* genommen ist, wird der *Verkäufer* dem *Käufer* den *Täglichen Pauschalierten Schadensersatz* bezahlen und zwar für jeden Tag bis (und einschließlich) des Zeitpunkts der *Inbetriebnahme* der *Anlage*, ausgenommen für Tage an denen sich die *Inbetriebnahme* durch ein Ereignis *Höherer Gewalt* verzögert.

5. Reduzierung der Kapazität bei nicht vollständiger Inbetriebnahme: Sofern die Anwendbarkeit dieses § 4.4 in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, gilt folgendes: Sofern die *Anlage* zum *Spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme* nur *teilweise in Betrieb* genommen ist, kann der *Käufer* durch schriftliche Mitteilung eine Verringerung der in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbarten Kapazität auf die tatsächlich in *Betrieb* genommene Kapazität bestimmen; die verringerte Kapazität gilt dann für den *Gesamtlieferzeitraum*.

6. Kündigung bei nicht vollständiger Inbetriebnahme: Ungeachtet des § 4.5 (*Reduzierung der Kapazität bei nicht vollständiger Inbetriebnahme*), gilt bei einer nur *teilweisen Inbetriebnahme* der *Anlage* zum *Spätesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme* folgendes:

- (a) Sofern § 4.6(b) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nicht vereinbart ist, kann der *Käufer* mit einer Frist von einem (1) Monat diese *Vereinbarung* schriftlich kündigen, ohne dass er dem *Verkäufer* in irgendeiner Weise haftet, und die Vorschriften des § 19 (*Berechnung des Kündigungsbetrags*) finden keine Anwendung; oder
- (b) Sofern dieser § 4.6(b) in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, kann der *Käufer* mit einer Frist von einem (1) Monat diese *Vereinbarung* schriftlich kündigen, und die Vorschriften des § 19 (*Berechnung des Kündigungsbetrags*) finden Anwendung.

§ 5

Prognose und Betriebsunterbrechungen

1. Anwendung: Dieser § 5 findet Anwendung, sofern in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) keine Menge nach *Lieferfahrplan* vereinbart wurde.

2. Prognosepflicht:

- (a) Spätestens fünfzehn (15) *Arbeitstage* vor Beginn eines Kalenderjahres (beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember) wird der *Verkäufer* dem *Käufer* eine nicht bindende Prognose der in diesem Kalenderjahr erwarteten *Gemessenen Erzeugung* zur Verfügung stellen.

- (b) Sofern der *Gesamtlieferzeitraum* nicht am 1. Januar beginnt oder nicht am 31. Dezember endet, wird der *Verkäufer* dem *Käufer* unabhängig von § 5.2(a) ebenfalls eine unverbindliche Prognose der erwarteten *Gemessenen Erzeugung* zur Verfügung stellen, und zwar für den Zeitraum zwischen dem Beginn des *Gesamtlieferzeitraums* und dem Ende des Kalenderjahrs, in das er fällt, bzw. dem Beginn des Kalenderjahrs, in welches das Ende des *Gesamtlieferzeitraums* fällt, und dem Ende des *Gesamtlieferzeitraums*.
- (c) Der *Verkäufer* stellt sicher, dass alle Prognosen unter Beachtung der *Guten Industriepraktiken* angefertigt werden. Vorausgesetzt die Prognosen werden so angefertigt, haftet der *Verkäufer* dem *Käufer* nicht für eventuelle Abweichungen zwischen den Prognosen und der *Gemessenen Erzeugung*.
- 3. Änderung von Prognosen:** Soweit der *Verkäufer* eine Prognose wegen einer Abweichung in Hinblick auf die vom *Verkäufer* erwartete *Gemessenen Erzeugung* ändert, stellt der *Verkäufer* dem *Käufer* die geänderte Prognose so schnell wie in zumutbarer Weise möglich zur Verfügung. Eine geänderte Prognose muss spätestens um 14:00 MEZ am Tag vor der Stromerzeugung verbindlich feststehen; die Prognose kann von einem *Bilanzkreisverantwortlichen* oder einem *Lizensierten Lieferanten* im Namen des *Verkäufers* zur Verfügung gestellt werden.
- 4. Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen:** Spätestens fünfzehn (15) *Arbeitstage* vor Beginn des *Gesamtlieferzeitraum* und dann jeweils zum selben Datum in den Folgejahren, stellt der *Verkäufer* dem *Käufer* einen Zeitplan mit allen *Geplanten Betriebsunterbrechungen* des bevorstehenden Jahres zur Verfügung („**Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen**“).
- 5. Einzelheiten der Pläne der geplanten Betriebsunterbrechungen:** Der *Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen* enthält hinsichtlich jeder *Geplanten Betriebsunterbrechung* folgende Angaben:
- (a) Kurze Angaben über den Grund für die *Geplanten Betriebsunterbrechung*;
- (b) Um wieviel die *Kapazität* der *Anlage* reduziert wird;
- (c) Den voraussichtlichen Beginn und die voraussichtliche Dauer der *Geplanten Betriebsunterbrechung*;
- (d) Um wieviel erwartet wird, dass sich die *Gemessene Erzeugung* während der *Geplanten Betriebsunterbrechung* im Vergleich zu der nach § 5.2 (*Prognosepflicht*) erstellten Prognose ggf. reduziert;
- (e) Um wieviel erwartet wird, dass sich die erzeugte Elektrizität gegenüber der nach § 5.2 (*Prognosepflicht*) erstellten Prognose nach dem Ende der *Geplanten Betriebsunterbrechung* reduziert und wie lange eine solche Reduzierung vorhalten wird; und
- (f) Änderungen in Hinblick auf die vorstehenden Angaben bezüglich bereits mitgeteilter *Geplanter Betriebsunterbrechungen*.
- 6. Änderung von Zeitplänen der geplanten Betriebsunterbrechungen:** Der *Verkäufer* hat das Recht, die *Zeitpläne der geplanten Betriebsunterbrechungen* für jedes Kalenderjahr entweder vor oder während des Jahres unter den folgenden Voraussetzungen zu ändern:
- (a) Der *Verkäufer* teilt dem *Käufer* so früh wie zumutbar möglich mit, welcher der *geplanten Betriebsunterbrechung* im *Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen* geändert werden soll; und
- (b) Der *Verkäufer* berücksichtigt jeden zumutbaren Wunsch des *Käufers*; wobei nur der *Verkäufer* allein das Recht hat, die endgültige Entscheidung über die zeitliche Planung der *Geplanten Betriebsunterbrechung* zu treffen.
- 7. Ungeplante Betriebsunterbrechungen:** Von Ereignissen *Höherer Gewalt* abgesehen, wird der *Verkäufer* alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Anzahl und Dauer von

Betriebsunterbrechungen, die nicht im *Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen* enthalten sind („**Ungeplante Betriebsunterbrechungen**“), während des *Gesamtlieferzeitraums* gering zu halten. Der *Verkäufer* wird so schnell wie nach dem Eintreten einer *Ungeplanten Betriebsunterbrechung* während des *Gesamtlieferzeitraums* in zumutbarer Weise möglich, den *Käufer* über die *Ungeplanten Betriebsunterbrechung* benachrichtigen und die *Ungeplanten Betriebsunterbrechung* beheben. Zusammen mit der Benachrichtigung des *Käufers* über eine *Ungeplante Betriebsunterbrechung* wird der *Verkäufer* den *Käufer* auch über seine beste Einschätzung in Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der *Ungeplanten Betriebsunterbrechung*, den Grund für die *Ungeplante Betriebsunterbrechung* und eine Reduzierung der *Kapazität* der *Anlage* informieren, welche die *Ungeplanten Betriebsunterbrechung* möglicherweise zur Folge hat.

8. **Umfang und Modalitäten:** Jede *Partei* hat das Recht, durch schriftlichen Mitteilung an die jeweils andere *Partei* ein Verfahren einzuleiten, in dem der Umfang der Prognosen nach § 5 und/oder die Modalitäten der Übermittlung der Prognosen zwischen den *Parteien* im Einzelnen konkretisiert wird; in einem solchen Fall werden die *Parteien* in gutem Glauben zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der Umfang der Prognosen zumutbar und durchführbar ist, und/oder die Modalitäten der Übermittlung derselben zwischen ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vereinbart werden.

§ 6

Messungen

1. **Anwendung:** Dieser § 6 findet Anwendung, sofern in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) keine Menge nach *Lieferfahrplan* vereinbart wurde.
2. **Messung der Elektrizitätslieferungen und -zugänge:** Jede *Partei* ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Elektrizitätslieferungen und -zugänge gemäß § 8 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Elektrizität*) und § 9 (*Lieferung, Messung, Übertragung, Risikoubergang und Belastungsfreiheit von Elektrizität*) so gemessen oder überprüft werden, dass sie auf zumutbare Weise in Übereinstimmung mit den auf die betreffende *Übergabestelle* anwendbaren Verfahren des *Netzbetreibers* nachgewiesen werden können.
3. **Messung:** Vorbehaltlich von § 6.4 (*Messgeräteausfall*), sind die Ablesewerte des *Messgeräts* der unwiderlegbare Nachweis für die an die *Übergabestelle* gelieferte Leistung. Der *Verkäufer* trägt dafür Sorge, dass die *Messgerätperson* für die Bestimmung der an die *Übergabestelle* gelieferte Leistung in Übereinstimmung mit *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht*.
4. **Messgeräteausfall:** Sofern das *Messgerät*:
 - (a) nicht funktionsfähig ist;
 - (b) von einer der beiden *Partei* oder der *Messgerätperson* nach § 6.8 (*Messgerätestreitigkeiten und Nachbesserungen*) für fehlerhaft befunden wird; oder
 - (c) nach Ansicht beider *Parteien* die *Gemessene Erzeugung* ungenau aufzeichnet,liegt ein „**Messgeräteausfall**“ vor. In einem solchen Fall wird der *Verkäufer* auf Kosten des *Verkäufers* darauf hinwirken, dass die *Messgerätperson* die *Gemessene Erzeugung* in wirtschaftlich zumutbarer Weise und in Übereinstimmung mit *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht* unter Zugrundelegung der unter ähnlichen Bedingungen während des Zeitraums vor dem *Messgeräteausfall* *Gemessenen Erzeugung* bestimmt.
5. **Prüfung des Messgeräts:** Während des *Gesamtlieferzeitraums* wird der *Verkäufer* auf Kosten des *Verkäufers* dafür Sorge tragen, dass die *Messgerätperson* oder eine andere Prüfstelle, die von der *Messgerätperson* bevollmächtigt oder zertifiziert wurde, das *Messgerät* in den folgenden Fällen Überprüfungen unterzieht:

- (a) nachdem das *Messgerät* nach einem *Messgeräteausfall* nach § 6.4 (*Messgeräteausfall*) wieder in Betrieb genommen wurde;
- (b) in den durch *Geltendes Recht* in der Rechtsordnung in der sich der Standort des *Messgeräts* befindet vorgeschriebenen Abständen oder, falls solche Abstände im *Geltenden Recht* nicht vorgeschrieben sind, wie vom Hersteller des *Messgeräts* empfohlen; und
- (c) wie in Übereinstimmung mit *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht* sonst gefordert,

um die ordnungsgemäße und genaue Messung und Aufzeichnung zu gewährleisten. Der *Verkäufer* wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Durchführung einer Prüfung des *Messgeräts* dem *Käufer* eine Kopie aller Unterlagen zur Verfügung stellen, die eine ordnungsgemäße und genaue Messung und Aufzeichnung durch das *Messgeräts* bestätigen.

6. **Überwachung der Prüfung des Messgeräts:** Jede *Partei* und ihre *Vertreter* sind berechtigt, persönlich einer Prüfung nach § 6.5 (*Prüfung des Messgeräts*) beizuwohnen, um die Genauigkeit der Messungen und der Aufzeichnungen des *Messgeräts* zu überwachen. Der *Verkäufer* wird den *Käufer* mit einer angemessenen Frist vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfinden soll, schriftlich benachrichtigen. Der *Käufer* und seine *Vertreter* haben das Recht, die Prüfung des *Messgerätes* persönlich zu beobachten, wobei der *Käufer* hierfür die Kosten trägt. Der *Verkäufer* trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Prüfung des *Messgerätes* stehen.
7. **Instandhaltung des Messgeräts:** Der *Verkäufer* hält das *Messgerät* auf seine Kosten instand, oder sorgt auf seine Kosten für die Instandhaltung des *Messgeräts* gemäß den Anweisungen und Vorschriften des Herstellers des *Messgeräts* und *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht*.
8. **Messgerätestreitigkeiten und Nachbesserungen:** Sofern eine *Partei* der Genauigkeit oder dem Zustand des *Messgeräts* widerspricht („**Widersprechende Partei**“), gilt folgendes:
 - (a) Die *Widersprechende Partei* wird der anderen *Partei* („**Nicht-Widersprechende Partei**“) schriftliche darlegen, worin sich ihr Widerspruch begründet;
 - (b) Die *Nicht-Widersprechende Partei* legt innerhalb von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach Empfang einer solchen Erklärung gegenüber der *Widersprechende Partei* schriftlich ihre Ansicht hinsichtlich der Genauigkeit des *Messgeräts* dar und gibt einer Erklärung zu ihrer Ansicht ab;
 - (c) Sofern sich die Parteien nicht in Hinblick auf die Genauigkeit oder den Zustand des *Messgeräts* einigen können, hat jede *Partei* das Recht, zusätzliche Überprüfungen des *Messgeräts* durch den Hersteller des *Messgeräts* oder eine andere Prüfstation, die von der *Messgeräteperson* bevollmächtigt oder bestätigt wurde, zu verlangen;
 - (d) Sofern festgestellt wird, dass das *Messgerät* die vom *Geltenden Recht* vorgegebenen Grenzen hinsichtlich der Genauigkeit einhält, gelten alle vorangegangenen Aufzeichnungen des *Messgeräts* als verbindlich und die *Partei*, die die Überprüfung des *Messgeräts* nach § 6.8(c) verlangt hat, trägt die Kosten der Untersuchung und Überprüfung des *Messgeräts* nach § 6.8(c);
 - (e) Sofern festgestellt wird, dass das *Messgerät* die vom *Geltenden Recht* vorgegebenen Grenzen hinsichtlich der Genauigkeit nicht einhält oder sofern das *Messgerät* aus irgendeinem Grund nicht funktionsfähig ist oder nichts aufzeichnet, dann:
 - (i) Veranlasst der *Verkäufer* unverzüglich einen Ersatz, eine Reparatur oder Nachbesserung des *Messgeräts*, um die Ungenauigkeit zu beheben;
 - (ii) Schätzen die *Parteien* die richtige Mengen der während der Zeiträume, in denen die Ungenauigkeit, der Ausfall oder keine Aufzeichnung vorlag, an die *Übergabestelle* gelieferten Leistung, gemäß § 6.4 (*Messgeräteausfall*), *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht*; und

- (iii) Tragen die *Parteien* zu gleichen Teilen die Kosten der Untersuchung und Überprüfung des *Messgeräts* nach § 6.8 (c).

- 9. Verringerte gemessene Erzeugung infolge einer Nachbesserung des Messgeräts:** Sofern infolge einer Nachbesserung nach § 6.8 (*Messgerätestreitigkeiten und Nachbesserungen*) die Menge der an die *Übergabestelle* gelieferten *Gemessenen Erzeugung* in einem Zeitraum verringert ist (vorbehaltlich von § 6.11 (*Anfechtungsrecht*)), wird die daraus resultierende Menge in der nächsten gemäß § 22 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) zu erstellenden Rechnung berücksichtigt, indem das Ergebnis der Multiplikation der betreffenden Menge mit dem *Vertragspreis für Elektrizität* in der *Relevanten Lieferzeit* von den Zahlungsverpflichtungen des *Käufers* für den betreffenden Monat abgezogen wird. Die Menge der infolge dieser Nachbesserung zu *liefernden Zertifikate* verringert sich entsprechend.
- 10. Erhöhte gemessene Erzeugung infolge einer Nachbesserung des Messgeräts:** Sofern infolge einer Nachbesserung nach § 6.8 (*Messgerätestreitigkeiten und Nachbesserungen*) die Menge der an die *Übergabestelle* gelieferten *Gemessenen Erzeugung* in einem Zeitraum erhöht ist (vorbehaltlich von § 6.11 (*Anfechtungsrecht*)), wird die daraus resultierende Menge in der nächsten gemäß § 22 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) zu erstellenden Rechnung als Ergebnis der Multiplikation der betreffenden Menge mit dem *Vertragspreis für Elektrizität* in der *Relevanten Lieferzeit* in die Zahlungsverpflichtungen des *Käufers* für den betreffenden Monat miteinbezogen. Die Menge der infolge dieser Nachbesserung zu *liefernden Zertifikate* erhöht sich entsprechend.
- 11. Anfechtungsrecht:** Sofern bei Anwendung des § 6.9 (*Verringerte gemessene Erzeugung infolge einer Nachbesserung des Messgeräts*) und des § 6.10 (*Erhöhte gemessene Erzeugung infolge einer Nachbesserung des Messgeräts*), der *Netzbetreiber* dem *Verkäufer* die Messdaten zur Verfügung stellt, teilt der *Verkäufer* unverzüglich nach Empfang der Daten dem *Käufer* diese Daten mit. Der *Käufer* ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Daten innerhalb von drei (3) *Arbeitstagen* nach Erhalt der Daten anzufechten. Im Falle einer solchen Anfechtung durch den *Käufer* setzt der *Verkäufer* den *Netzbetreiber* davon in Kenntnis und unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die jeweiligen Positionen des *Netzbetreibers* und des *Käufers* in Hinblick auf die betreffenden Messdaten in Übereinstimmung zu bringen.

§ 7.

Verpflichtungen in Bezug auf die Anlage

- 1. Betrieb und Instandhaltung:** Dieser § 7.1 findet Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist. Der *Verkäufer* betreibt die *Anlage* und hält sie gemäß dem *Geltenden Recht*, den *Relevanten Vorschriften und Regeln* und *Guten Industriepraktiken* instand, mit dem Ziel, die Verfügbarkeit der *Anlage* und die *Gemessene Erzeugung* zu maximieren. Vorbehaltlich der Verpflichtungen des *Verkäufer*, alle im *Geltenden Recht*, den *Relevanten Vorschriften und Regeln* und *Guten Industriepraktiken* niedergelegten Vorschriften einzuhalten, trifft der *Verkäufer* den *Käufer* mindestens einmal alle sechs (6) Monate, um relevante wirtschaftliche und betriebsbedingte Angelegenheiten in Hinblick auf die *Anlage* zu besprechen.
- 2. Technische Änderungen:** Dieser § 7.2 findet Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist:
- (a) Der *Verkäufer* ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Käufers* die *Kapazität* der *Anlage* zu repowern, zu verringern oder zu erhöhen; ausgenommen ist ein gleichartiger oder gleichwertiger Ersatz eines gebrauchten oder beschädigten Teils.
- (b) Der *Verkäufer* ist nicht berechtigt, etwas zu installieren oder wissentlich eine solche Installation durch irgendeine Person zu erlauben, das nicht Teil der *Anlage* ist und voraussichtlich den Betrieb der *Anlage* beeinträchtigt, und der *Verkäufer* wird sicherstellen, dass auch seine *Verbundenen Unternehmen* dies nicht vornehmen.

- (c) Der *Verkäufer* installiert und unterhält ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des *Käufers* bei der *Anlage* keine Lagerhalle oder -einrichtung, wobei der *Käufer* nicht berechtigt ist, seine Einwilligung aus unangemessenen Gründen vorzuenthalten.

3. Zugang zu Information: Der *Verkäufer* stellt folgendes zur Verfügung:

- (a) Dem *Käufer*, einen Lesezugang zu dem *SCADA System* der *Anlage*, einschließlich der erforderlichen Lizenzen und Authentifizierungs-codes für die vom *Käufer* benannten Mitarbeiter. Der *Käufer* wird sicherstellen, dass Mitarbeiter des *Käufers* mit Zugang zu dem *SCADA System* der *Anlage* die *Anlage* nicht nachteilig beeinflussen und sich an *Geltendes Recht* und die zumutbaren Anweisungen des *Verkäufers* halten, über die der *Käufer* informiert wurde; und
- (b) Dem *Käufer* oder einem vom *Käufer* benannten Dritten, Informationen, die der *Käufer* oder der Dritte in angemessenem Rahmen anfordert.

4. Dokumentation der tatsächlichen Lieferungen und Abnahme: Auf Anforderung einer *Partei*, der ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt:

- (a) Stellt eine *Partei* der anderen *Partei* in ihrem Besitz befindliche oder ihrem Zugriff unterliegende Unterlagen zur Verfügung, welche *Fahrpläne*, Mengen, Lieferungen und Abnahme der *Liefermenge* von Elektrizität dokumentieren, und auf Grund derer sich Abweichungen zwischen den Vereinbarungen in Teil I (Individuelle Vereinbarung) und den tatsächlichen Lieferungen und Abnahmen von Elektrizität feststellen lassen; und
- (b) Unternimmt eine *Partei* vernünftige und gewissenhafte Anstrengungen, vom *Netzbetreiber* alle zusätzlichen Unterlagen einzufordern und zu erhalten und an die anfordernde *Partei* weiterzugeben, welche notwendig sind, um Unstimmigkeiten zwischen den *zur Lieferung angemeldeten* Stromflüssen und den tatsächlichen Stromflüssen in Einklang zu bringen.

5. Erstattung von Fremdkosten: Sofern einer *Partei* aufgrund der Anforderung der anderen *Partei* oder um eine Streitigkeit beizulegen, die von der andere *Partei* aufgeworfen wurde, in angemessenem Rahmen Fremdkosten entstanden sind, um festzustellen, dass die andere *Partei* ihren Pflichten aus dieser *Vereinbarung* nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann sie von der *Partei*, die ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, Erstattung verlangen. Voraussetzung ist, dass die Kosten von der *Partei*, die eine Erstattung fordert, ordnungsgemäß dokumentiert und die Kosten gerechtfertigt sind.

§ 8

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Elektrizität

- 1. Anwendung:** Dieser § 8 findet nur Anwendung, wenn in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist.

Lieferung und Abnahme: Die *Vertragsmenge* an Elektrizität wird an der *Übergabestelle* vom *Verkäufer* in den *Fahrplan* eingestellt, verkauft, geliefert, oder deren Lieferung wird vom *Verkäufer* veranlasst, und entsprechend vom *Käufer* in den *Fahrplan* eingestellt, gekauft und abgenommen, oder deren Abnahme wird vom *Käufer* veranlasst. Der *Käufer* zahlt an den *Verkäufer* den relevanten *Vertragspreis für Elektrizität*.

§ 9

Lieferung, Messung, Übertragung, Risikoübergang und Belastungsfreiheit von Elektrizität

- 1. Anwendung:** Dieser § 9 findet nur Anwendung, wenn in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist.

- 2. Stromstärke/Frequenz/Spannung:** Der *Verkäufer* liefert die Elektrizität in der für die jeweilige *Übergabestelle* geltenden Stromstärke, Frequenz und Spannung, so wie in Abschnitt A von Teil I

(Individuelle Vereinbarung) vereinbart, und entsprechend den Standards des für diese *Übergabestelle* zuständigen *Netzbetreibers*.

3. **Übertragung der Eigentumsrechte an der Elektrizität:** Die *Lieferung* erfolgt, indem die *Liefermenge* von Elektrizität an der *Übergabestelle* zur Verfügung gestellt wird. *Lieferung* und Abnahme der *Liefermenge* von Elektrizität sowie die Übertragung aller Eigentumsrechte vom *Verkäufer* auf den *Käufer* frei und unbelastet von nachteiligen Ansprüchen Dritter erfolgen an der *Übergabestelle*.
4. **Keine Belastungen:** Sofern die Anwendung dieses § 9.4 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegt ist, gilt folgendes: Der *Verkäufer* überträgt dem *Käufer* an der *Übergabestelle* die *Liefermenge* von Elektrizität frei und unbelastet von Pfand- und Sicherheitsrechten, dinglichen Belastungen oder ähnlichen nachteiligen Ansprüchen Dritter („**Lastenfreiheitspflicht für Elektrizität**“). Wenn eine *Partei* die *Lastenfreiheitspflicht für Elektrizität* verletzt, gilt folgendes:
 - (a) Dieser *Vereinbarung* bleibt davon unberührt;
 - (b) Unbeschadet aller Einwendungen, die dem *Verkäufer* zur Verfügung stehen (insbesondere der Berufung auf Verjährungsfristen oder ähnliches), und nach einer schriftlichen Benachrichtigung über diese Verletzung vom *Käufer* an den *Verkäufer* (unabhängig davon, wie lange nach der *Relevanten Lieferzeit* für Elektrizität diese Benachrichtigung erfolgt):
 - (i) Ermittelt der *Käufer* den aus dieser Verletzung resultierenden Verlustbetrag („**Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung**“) entweder an dem Datum, an dem diese Nachricht als empfangen gilt, oder so schnell wie nach vernünftiger Einschätzung möglich danach; und
 - (ii) Benachrichtigt der *Käufer* den *Verkäufer* über den fälligen *Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung*, einschließlich detaillierter Nachweise über die Berechnung und einer ordnungsgemäßen Rechnung; und
 - (c) Spätestens am dritten (3.) Arbeitstag nach:
 - (i) Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung*; oder
 - (ii) Erhalt der oben erwähnten Benachrichtigung mit detailliertem Nachweis darüber, wie der *Käufer* den *Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung* berechnet hat,je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuletzt eintritt, bezahlt der *Verkäufer* den *Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung* an den *Käufer*; dieser Betrag wird verzinst gemäß § 22.4 (*Verzugszins*). Nach Zahlung des *Verlustbetrags aus Elektrizitätsbelastung* durch den *Verkäufer*, existiert keine Verletzung der *Lastenfreiheitspflicht für Elektrizität* in Bezug auf ein spezifisches Ereignis. Der *Käufer* bestätigt, dass ihm ausschließlich die in diesem § 9.4 genannten Rechtsbehelfe zustehen.
5. **Risiken von Verkäufer und Käufer:** Gemäß § 9.6 (*Bilanzausgleich*), trägt der *Verkäufer* alle Risiken, die bei der *Anmeldung zur Lieferung*, der Übertragung und der Lieferung der *Liefermenge* von Elektrizität an und von der *Übergabestelle* anfallen oder damit im Zusammenhang stehen und ist verantwortlich für alle dabei anfallenden Kosten oder Gebühren.
6. **Bilanzausgleich:** Dieser § 9.6 findet nur Anwendung, sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, dass die „Bestimmungen dieser Vereinbarung betreffend den Bilanzausgleich“ Anwendung finden:
 - (a) Der *Käufer* oder der *Verkäufer*, je nach Vereinbarung in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung), beschafft oder vermittelt *Bilanzausgleichsleistungen* von einem *Bilanzkreisverantwortlichen* zu marktüblichen, kommerziellen Konditionen, in Übereinstimmung

mit *Guten Industriepraktiken* und *Geltendem Recht*, wobei die *Bilanzausgleichskosten* zwischen den *Parteien* gemäß Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) ausgeglichen werden.

- (b) Die Verantwortung für die Beschaffung oder den Einkauf von *Bilanzausgleichsleistungen* bleibt bei der in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbarten *Partei*, und die andere *Partei*:
- (i) unterbreitet dem *Netzbetreiber*, oder sofern der *Netzbetreiber* kein Übertragungsnetzbetreiber ist, dem *Übertragungsnetzbetreiber* zum Zwecke des *Bilanzausgleichs* keine regulierenden Angebote, um die *Gemessene Erzeugung* zu beschränken oder zu steigern;
 - (ii) stellt keine *Programmdienstleistung* bereit oder vereinbart deren Bereitstellung, soweit die andere *Partei* nicht nach *Geltendem Recht* und/oder den *Relevanten Vorschriften und Regeln* dazu verpflichtet ist;
 - (iii) schränkt die *Gemessene Erzeugung* der *Anlage* nicht ein bzw. vereinbart keine Einschränkung, soweit die andere *Partei* nicht nach *Geltendem Recht* und/oder den *Relevanten Vorschriften und Regeln* dazu verpflichtet ist oder soweit es notwendig ist, um einen *Notfall* zu vermeiden oder beseitigen.

§ 10

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten

1. **Lieferung und Abnahme von Zertifikaten:** Die *Vertragsmenge* an *Zertifikaten* wird vom *Verkäufer* zur *Lieferung angemeldet*, verkauft und *geliefert*, bzw. deren *Lieferung* wird vom *Verkäufer* veranlasst, und entsprechend vom *Käufer* gekauft und abgenommen, bzw. deren *Abnahme* wird vom *Käufer* veranlasst. Der *Käufer* zahlt an den *Verkäufer* den relevanten *Vertragspreis für Zertifikate*. Der *Verkäufer* handelt im Übereinstimmung mit den *Vorschriften des EECS Regelwerks* und dem *Relevanten Domain Protocol* (bei *EECS Zertifikaten*), und der *Verkäufer* handelt im Übereinstimmung mit den *Vergabe- und Registervorschriften* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*).
2. **Elektronische Übertragung von Zertifikaten:** Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Übertragung durch Lösungsbescheinigung“ nicht vereinbart ist, gilt folgendes: Spätestens am letzten Tag des relevanten *Lieferzeitraums*, wird die *Vertragsmenge* an *Zertifikaten* vom *Verkäufer* zur *Lieferung angemeldet*, entweder auf das *Konto des Käufers* bei der relevanten *Zuständigen Ausstellenden Stelle* in Übereinstimmung mit dem *EECS Regelwerk* und dem *Anwendbaren Domain Protocol* (bei *EECS Zertifikaten*) oder auf das *Konto des Käufers* beim *Register* in Übereinstimmung mit den *Vergabe- und Registervorschriften* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) („**Elektronische Übertragung**“).
3. **Übertragung durch Lösungsbescheinigung:** Sofern die Parteien dies in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbaren, gilt folgendes: Vorausgesetzt, dass zwischen der löschenden *Domain* und der in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbarten *Domain der Lieferung* eine *Lösungsvereinbarung* besteht (bei *EECS Zertifikaten*), bzw. vorausgesetzt, dass in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Übertragung über Lösungsbescheinigung“ vereinbart ist (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*), veranlasst der *Verkäufer* die *Anmeldung zur Lieferung*, indem er die *Löschung* der relevanten *Liefermenge* der *Zertifikate*, die sich in der in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) angegebenen *EECS Registration Database* (bei *EECS Zertifikaten*) bzw. in dem *lokalen Register* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) befindet, einleitet. Für die *Ausstellung der Lösungsbescheinigung* durch den zuständigen *Registerbetreiber* gibt der *Verkäufer* den *Käufer* als den benannten Empfänger der gelöschten *Zertifikate* an. Spätestens am letzten Tag des relevanten *Lieferzeitraums* benachrichtigt der *Verkäufer* den *Käufer* schriftlich durch *Übersendung einer Bestätigung* in einem vereinbarten Format, die folgende Informationen beinhaltet:
 - (a) Menge der gelöschten *Zertifikate*;
 - (b) Löschende *Domain* (bei *EECS Zertifikaten*);

- (c) Empfänger der gelöschten *Zertifikate*; und
- (d) Löschungszweck.

Der *Verkäufer* übermittelt dem *Käufer* eine Kopie der *Löschungsbesccheinigung* (das Verfahren der „**Übertragung durch Löschungsbesccheinigung**“). Sofern zwischen der löschenden *Domain* und der in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) angegebenen *Domain der Lieferung* keine *Löschungsvereinbarung* besteht (bei *EECS Zertifikaten*) bzw. sofern „*Übertragung durch Löschungsbesccheinigung*“ in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nicht vereinbart ist (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*), dann *liefern* die *Parteien Zertifikate* gemäß § 10.2 (*Elektronische Übertragung von Zertifikaten*).

4. Unwirksamkeit: Wenn ein *Zertifikat unwirksam* ist oder wird oder es seine Wirksamkeit verliert, gilt folgendes:

- (a) Ist oder wird ein *Zertifikat unwirksam* oder verliert es seine Wirksamkeit infolge einer Handlung oder Unterlassung des *Käufers*, dann bleibt der *Käufer* zur Bezahlung des *Zertifikats* verpflichtet; und
- (b) Ist oder wird ein *Zertifikat unwirksam* oder verliert es seine Wirksamkeit infolge einer Handlung oder Unterlassung des *Verkäufers*, ist der *Verkäufer* verpflichtet:
 - (i) ein solches *Zertifikat* innerhalb von zwanzig (20) *Arbeitstagen* zu ersetzen. Sofern der *Käufer* noch nicht für das *Zertifikat* bezahlt hat, ist der *Käufer* erst nach Ablauf von zehn (10) *Arbeitstagen* nach dem Erhalt eines Ersatzes für das *Zertifikat* zur Bezahlung verpflichtet; oder
 - (ii) dem *Käufer* einen Betrag zu zahlen, der dem direkten, tatsächlichen, angemessenen und nachweislichen Verlust des *Käufers* infolge des Versäumnisses des *Verkäufers*, das wirksame *Zertifikat* zu liefern, entspricht („**Verlustbetrag durch Unwirksamkeit des Zertifikats**“). Sofern der *Käufer* den *Verkäufer* für das *Zertifikat* bereits bezahlt hat, ist der *Verkäufer* verpflichtet, dem *Käufer* einen Betrag zu zahlen, der dem *Verlustbetrag durch Unwirksamkeit des Zertifikats* entspricht, zuzüglich aller Beträge, die der *Käufer* an den *Verkäufer* in Hinblick auf das *unwirksame Zertifikat* gezahlt hat.

§ 11

Lieferung, Risiko und Keine Belastungen der Zertifikate

1. Keine Belastungen: Alle *Lieferungen* von *Zertifikaten* sind frei von Pfand- und Sicherheitsrechten, dinglichen Belastungen oder ähnlichen nachteiligen Ansprüchen Dritter („**Lastenfreiheitspflicht für Zertifikate**“). Wenn eine *Partei* die *Lastenfreiheitspflicht für Zertifikate* verletzt, gilt folgendes:

- (a) dieser *Vereinbarung* bleibt davon unberührt;
- (d) Unbeschadet aller Einwendungen, die dem *Verkäufer* zur Verfügung stehen (insbesondere der Berufung auf Verjährungsfristen oder ähnliches), und nach einer schriftlichen Benachrichtigung über diese Verletzung vom *Käufer* an den *Verkäufer* (unabhängig davon, wie lange nach der relevanten *Lieferzeit* für *Zertifikate* diese Benachrichtigung erfolgt):
 - (i) Ermittelt der *Käufer* den aus dieser Verletzung resultierenden Verlustbetrag („**Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastung**““) entweder an dem Datum, an dem diese Nachricht als empfangen gilt, oder so schnell wie nach vernünftiger Einschätzung möglich danach; und

- (ii) Benachrichtigt der *Käufer* den *Verkäufer* über den fälligen *Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastung*, einschließlich detaillierter Nachweise über die Berechnung und einer ordnungsgemäßen Rechnung; und
- (e) Spätestens am dritten (3.) Arbeitstag nach:
 - (i) Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung in Verbindung mit dem jeweiligen *Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastung*; oder
 - (ii) Erhalt der oben erwähnten Benachrichtigung mit detailliertem Nachweis darüber, wie der *Käufer* den *Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastung* berechnet hat,

je nachdem, welches der beiden Ereignisse zuletzt eintritt, bezahlt der *Verkäufer* den *Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastung* an den *Käufer*; dieser Betrag wird verzinst gemäß § 22.4 (*Verzugszins*). Nach Zahlung des *Verlustbetrags aus Zertifikatsbelastung* durch den *Verkäufer*, existiert keine Verletzung der *EECS Lastenfreiheitspflicht für Zertifikate* in Bezug auf ein spezifisches Ereignis. Der *Käufer* bestätigt, dass ihm ausschließlich die in diesem §11.1 genannten Rechtsbehelfe zustehen.

2. **Dokumentation tatsächlicher Lieferungen und Abnahmen:** Auf Anforderung des *Käufers*, der ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt, stellt der *Verkäufer* dem *Käufer* jede Dokumentation zur Verfügung, deren Erfordernis sich für den *Käufer* ggf. aus *Geltendem Recht* oder auf Grund der Anforderung durch eine *Zuständige Behörde* ergibt.

§ 12

Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Elektrizität

1. **Anwendung:** Dieser § 12 findet nur Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) „*Physische Erfüllung*“ vereinbart ist.
2. **Nichtlieferung von Elektrizität:** Soweit der *Verkäufer* eine Menge von Elektrizität während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 8 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Elektrizität*) liefert, und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf *Höherer Gewalt* beruht, noch durch die Nichterfüllung des *Käufers* entschuldigt ist, hat der *Verkäufer* den *Käufer* zu entschädigen; die Höhe der Entschädigung für eine solche Menge von Elektrizität, die während eines *Lieferzeitraums* nicht geliefert wurde, berechnet sich durch Multiplikation von:
 - (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der *Käufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Strommenge auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den *Vertragspreis für Elektrizität* überschreitet,
 - (b) mit der nicht gelieferten Strommenge.

Der Entschädigungsbetrag wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden *Netznutzungskosten* und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des *Käufers*, die als Folge der Nichterfüllung des *Verkäufers* entstehen.

3. **Ablehnung von Zertifikaten:** Sofern in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) „*Physische Erfüllung*“ vereinbart ist, und sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) dieser § 12.3 als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes: Soweit der *Verkäufer* eine Menge von Elektrizität während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 8 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Elektrizität*) liefert, hat der *Käufer* das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die *Lieferung* von *Zertifikaten*, die für während desselben *Lieferzeitraums* erzeugte Elektrizität vergeben wurden, abzulehnen. Sollte der *Käufer* sein Recht geltend machen, die *Lieferung* von *Zertifikaten* nach diesem § 12.3 abzulehnen, gibt der *Käufer* dem *Verkäufer* unverzüglich alle vom *Verkäufer* gelieferten *Zertifikate* zurück, die im Zusammenhang mit der Menge an Elektrizität stehen, die vom *Verkäufer* nicht geliefert wurden.

4. **Nichtabnahme von Elektrizität:** Soweit der *Käufer* eine Menge von Elektrizität während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 8 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Elektrizität*) abnimmt, hat der *Käufer* den *Verkäufer* zu entschädigen; die Höhe der Entschädigung für eine solche Menge von Elektrizität, die während eines *Lieferzeitraums* nicht abgenommen wurde, berechnet sich durch Multiplikation von:
- dem Betrag, sofern positiv, um den der *Vertragspreis für Elektrizität* den Preis überschreitet, zu dem der *Verkäufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht abgenommene Strommenge auf dem Markt verkaufen oder anderweitig veräußern kann oder könnte,
 - mit der nicht abgenommenen Strommenge.
- Der Entschädigungsbetrag wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden *Netznutzungskosten* und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des *Verkäufers*, die als Folge der Nichterfüllung des *Käufers* entstehen.
5. **Zahlung:** Beträge, die nach diesem § 12 fällig sind, werden in Übereinstimmung mit § 22 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) in Rechnung gestellt und bezahlt.

§ 13

Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Zertifikaten

1. **Nichtlieferung von Zertifikaten:** Soweit der *Verkäufer* eine Menge von Zertifikaten während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 10 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten*) liefert, und soweit eine solche Nichterfüllung vom *Verkäufer* nicht binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach dem letzten Tag des relevanten *Lieferzeitraums* nachgeholt wird, und sie weder auf *Höherer Gewalt* beruht, noch durch die Nichterfüllung des *Käufers* entschuldigt ist, hat der *Verkäufer* den *Käufer* vorbehaltlich von § 13.2 (*Ersatzzertifikate*) zu entschädigen; die Höhe der Entschädigung für eine solche Menge von *nichtgelieferten Zertifikaten* berechnet sich durch Multiplikation von:
- dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der *Käufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht *nichtgelieferten Zertifikate* auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den *Vertragspreis für Zertifikate* überschreitet,
 - mit der Menge an *nichtgelieferten Zertifikaten*.
- Der Entschädigungsbetrag wird erhöht um die Kosten des *Käufers* für einen Broker, aber nicht um andere Kosten und Aufwendungen die dem *Käufer* als Folge der Nichterfüllung des *Verkäufers* entstehen.
2. **Ersatzzertifikate:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) die Anwendung dieses § 13.2 vereinbart ist, gilt folgendes: Sofern der *Anlage* nicht genügend *Zertifikate* zugeteilt wurden, dass während eines *Lieferzeitraums* die *Lieferung* der Menge an *Zertifikaten*, die nach § 10 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten*) vereinbart ist, an den *Käufer* möglich ist, liefert der *Verkäufer* dem *Käufer* *Ersatzzertifikate*, die von einer *Anlage* stammen, die zu einem ähnlichen Zeitpunkt in Betrieb genommen wurde wie die *Anlage*.
3. **Ablehnung von Elektrizität:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) dieser § 13.3 als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes: Soweit der *Verkäufer* eine Menge von *Zertifikaten* während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 10 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten*) liefert, hat der *Käufer* das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die *Lieferung* von Elektrizität in einem vom *Käufer* bestimmten zukünftigen *Lieferzeitraum* abzulehnen, vorausgesetzt, der *Käufer* informiert den *Verkäufer* hierüber schriftlich und im Voraus. Sollte der *Käufer* sein Recht geltend machen, die *Lieferung* von Elektrizität nach diesem § 13.3 abzulehnen, gibt der *Käufer* dem *Verkäufer* unverzüglich alle vom *Verkäufer* ggf. *gelieferten Zertifikate* zurück, die im Zusammenhang mit der Menge an Elektrizität in diesem zukünftigen *Lieferzeitraum* stehen.
4. **Nichtabnahme von Zertifikaten:** Soweit der *Käufer* eine Menge von *Zertifikaten* während eines *Lieferzeitraums* nicht gemäß § 10 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten*) abnimmt, und soweit eine solche Nichterfüllung nicht binnen drei (3)

Arbeitstagen nachgeholt wird, und nicht auf *Höherer Gewalt* beruht oder durch die Nichterfüllung des *Verkäufers* entschuldigt ist, hat der *Käufer* den *Verkäufer* zu entschädigen; die Höhe der Entschädigung für eine solche Menge von nicht abgenommenen *Zertifikaten* berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Betrag, sofern positiv, um den der *Vertragspreis für Zertifikate* den Preis überschreitet, zu dem der *Verkäufer* bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht abgenommene Menge *Zertifikate* auf dem Markt verkaufen oder anderweitig veräußern kann oder könnte,
- (b) mit der nicht abgenommenen Menge *Zertifikate*.

Der Entschädigungsbetrag wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden Kosten des *Verkäufers* für einen Broker, aber nicht um andere Kosten und Aufwendungen die dem *Verkäufer* als Folge der Nichterfüllung des *Käufers* entstehen.

5. **Zahlung:** Beträge, die nach diesem § 13 fällig sind, werden in Übereinstimmung mit § 22 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) in Rechnung gestellt und bezahlt.

§ 14

Besondere Bestimmungen bei Finanzieller Erfüllung

1. **Anwendung:** Dieser § 14 findet nur Anwendung, sofern in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) „*Finanzielle Erfüllung*“ vereinbart ist.
2. **Pflichten bezüglich Elektrizität und Zertifikate:** Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die *Parteien* gemäß dieser *Vereinbarung* nicht verpflichtet sind, die *Liefermenge* von Elektrizität *zur Lieferung anzumelden*, zu liefern und anzunehmen. Die *Parteien* sind jedoch verpflichtet, die *Liefermenge* von *Zertifikaten* gemäß § 10 (*Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen zur Lieferung und Abnahme von Zertifikaten*) und § 11 (*Lieferung, Risiko und keine Belastungen der Zertifikate*) *zur Lieferung anzumelden*, zu liefern und anzunehmen.
3. **Preisdifferenz:**
 - (a) Der *Verkäufer* bezahlt dem *Käufer* den Differenzbetrag (sofern positiv) zwischen dem *Referenzpreis Elektrizität - Finanziell* und dem *Vertragspreis für Elektrizität*. Die Berechnung des Differenzbetrags erfolgt durch die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Partei zum Berechnungszeitpunkt für die Preisdifferenz für einen *Berechnungszeitraum* und wird im Anschluß daran unverzüglich der anderen *Partei* mitgeteilt.
 - (b) Der *Käufer* bezahlt dem *Verkäufer* den Differenzbetrag (sofern negativ) zwischen dem *Referenzpreis Elektrizität - Finanziell* und dem *Vertragspreis für Elektrizität*. Die Berechnung des Differenzbetrags erfolgt durch die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Partei zum Berechnungszeitpunkt für die Preisdifferenz für einen *Berechnungszeitraum* und wird im Anschluß daran unverzüglich der anderen *Partei* mitgeteilt.
 - (c) Die gegebenenfalls durch den *Verkäufer* oder den *Käufer* gemäß diesem § 14.3 zahlbaren Beträge werden als „**Preisdifferenz**“ bezeichnet.
4. **Angenommenes Liefervolumen:** Für die Rechnungsstellung gemäß § 22.1(b) (*Rechnungsstellung*) wird, sofern die tatsächlich erzeugte Menge an Elektrizität niedriger ist als die *Liefermenge* und der Grund einer solchen Fehlmenge auch, aber nicht ausschließlich, auf einem Verstoß des *Verkäufers* gegen § 4 (*Bau und Inbetriebnahme der Anlage*), § 5 (*Prognose und Betriebsunterbrechungen*), § 6 (*Messungen*) und § 7 (*Verpflichtungen in Bezug auf die Anlage*) beruht, das *Angenommene Liefervolumen* anstelle der tatsächlich erzeugten Elektrizität zu Grunde gelegt, um die *Preisdifferenz* zu berechnen.

§ 15.

Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt

1. **Definition Höherer Gewalt:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anders vereinbart ist, ist „**Höhere Gewalt**“ im Sinne dieses Vertrages jedes Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der von der *Höheren Gewalt* betroffenen Partei (die „**betroffene Partei**“), das sie auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der *betroffenen Partei* unmöglich macht, ihre Liefer- oder Abnahmepflichten zu erfüllen. In Betracht kommt insoweit insbesondere:

- (a) Bei Elektrizität, das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten *Netzbetreiber* oder einer *Partei*, das die *betroffene Partei* an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen hindert;
- (b) Bei Elektrizität, die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch die beteiligten *Netzbetreiber* oder deren Missachtung der Verpflichtungen der *betroffenen Partei* im Hinblick auf die *Anmeldung zur Lieferung*;
- (c) Im Falle von *EECS Zertifikaten*, die Unterbrechung, das Versagen oder die Fehlfunktion des *EECS Transfer Systems*, der *Transfer Links*, des *AIB Communications Hub* oder der jeweiligen *EECS Registration Database*, wodurch die *Elektronische Übertragung* oder Abnahme der *Zertifikate* verhindert wird;
- (d) Im Falle von *Zertifikaten nach Nationalem Regime*, die Unterbrechung, das Versagen oder die Fehlfunktion des *Registers*; oder
- (e) Vorbehaltlich von § 15.1 (h), im Falle von beidem, Elektrizität und *Zertifikaten*, jede vollständige oder teilweise Verringerung der *Leistung der Anlage*, sofern eine solche Verringerung infolge einer zwingenden Anordnung nach *Geltendem Recht* von einer *Zuständigen Behörde* erlassen wurde, oder einer *Rechtsperson*, die durch *Geltendes Recht* ermächtigt wurde, eine solche Anordnung zu treffen,

Höhere Gewalt liegt jedoch nicht vor, bei:

- (f) Nichtverfügbarkeit von Arbeit, Betriebsmittel, Material, Versorgungsleistungen oder anderer Mittel (außer wenn diese Nichtverfügbarkeit infolge eines Ereignisses *Höherer Gewalt* entsteht);
- (g) Wirtschaftlicher oder finanzieller Not oder fehlenden Geldmittel oder Unvermögen der Pflicht nachzukommen, fällige Geldbeträge zu zahlen oder Finanzierungen zu erhalten;
- (h) Einer vollständigen oder teilweisen Einschränkung der Leistung der *Anlage* wegen oder infolge:
 - (i.) Einem Unterlassen, die *Anlage* instandzuhalten und die *Anlage* nach dem *Geltenden Recht*, der *Staatlichen Genehmigung*, der *Anschlussvereinbarung* oder den Anforderungen einer *Zuständigen Behörde* in Produktion zu halten;
 - (ii.) Einem mechanischen Ausfall oder einem Ausfall der Betriebsmittel in der *Anlage* (sofern dieser Ausfall nicht auf einem Ereignis der *Höherer Gewalt* beruht);
 - (iii.) Einem Fehler in Planung, der Ausführung, Ausstattung oder eines anderen Bestandteils der *Anlage*;
 - (iv.) Umständen, die der normalen Abnutzung zuzuschreiben sind; oder
 - (v.) Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Ressourcenversorgung, um in der *Anlage* Elektrizität zu erzeugen;
- (i) Einem Unterlassen, eine *Staatliche Genehmigung*, die für Betrieb und Instandhaltung der *Anlage* notwendig ist, zu beantragen, zu erhalten, zu unterhalten oder zu erneuern (sofern es sich nicht um ein nationales Förderregime handelt, das für den Betrieb der *Anlage* notwendig ist);

- (j) Einem Fehlen von Materialien, die notwendig sind für die Entwicklung, den Bau oder die Instandhaltung der *Anlage* (sofern die Materialien nicht infolge *Höherer Gewalt* fehlen);
 - (k) Streiks, einer Verlangsamung der Arbeitsprozesse oder Arbeitsunterbrechungen, welche die Mitarbeiter der *Parteien*, ihre *Verbundenen Unternehmen* oder ihre jeweiligen Vertreter oder Subunternehmer betreffen; und
 - (l) Veränderungen in den Bedingungen auf dem relevanten Großhandelsmarkt oder, wenn vorhanden, auf dem relevanten Markt für *Zertifikate*.
2. **Befreiung von den Liefer- und Abnahmeverpflichtungen:** Ist eine *Partei* aufgrund *Höherer Gewalt* ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten gehindert, und kommt eine solche *Partei* den Anforderungen des § 15.5 (*Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt*) nach, so liegt keine Vertragsverletzung der *betreffenden Partei* vor, und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die *Höhere Gewalt* ihre Leistungserbringung verhindert, von der Leistungserbringung befreit (d.h. die Verpflichtungen werden nicht nur zeitweilig aufgeschoben).
 3. **Ablehnung von Elektrizität:** Sofern in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist und sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) dieser § 15.3 als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes: Soweit eine *Partei* nach § 15.2 (*Befreiung von den Liefer- und Abnahmeverpflichtungen*) von ihrer Pflicht, *Zertifikate* zu liefern, befreit ist, hat der *Käufer* das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Lieferung von Elektrizität für den Zeitraum abzulehnen, in dem der *Verkäufer* von seiner Leistungspflicht befreit ist, auch wenn die Fähigkeit des *Verkäufers*, Elektrizität zu liefern, durch *Höhere Gewalt* nicht beeinträchtigt ist.
 4. **Ablehnung von Zertifikaten:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) dieser § 15.3 als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes: Soweit eine *Partei* nach § 15.2 (*Befreiung von den Liefer- und Abnahmeverpflichtungen*) von ihrer Pflicht, Elektrizität zu liefern befreit ist, hat der *Käufer* das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die *Lieferung* von *Zertifikaten* für den Zeitraum abzulehnen, in dem der *Verkäufer* von seiner Leistungspflicht befreit ist, auch wenn die Fähigkeit des *Verkäufers*, Elektrizität zu liefern, durch *Höhere Gewalt* nicht beeinträchtigt ist. Sollte der *Käufer* sein Recht geltend machen, die *Lieferung* von *Zertifikaten* nach diesem § 15.4 abzulehnen, gibt der *Käufer* dem *Verkäufer* unverzüglich alle vom *Verkäufer* gelieferten *Zertifikate* zurück, die im Zusammenhang mit der Menge an Elektrizität stehen, die in dem Zeitraum erzeugt wurde, in dem der *Verkäufer* von seiner Verpflichtung befreit war.
 5. **Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt:** Sobald die *betreffene Partei* von einem Umstand *Höherer Gewalt* Kenntnis erlangt hat, setzt die *betreffene Partei* unverzüglich die andere *Partei* vom Beginn des Ereignisses *Höherer Gewalt* in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine nach billigem Ermessen getroffene rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die *betreffene Partei* ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung und Überwindung der Auswirkungen der *Höheren Gewalt* zu unternehmen; sie muss, solange die *Höhere Gewalt* andauert und sobald und soweit bekannt, die andere *Partei* im Rahmen des Zumutbaren angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.
 6. **Folgen Höherer Gewalt für die andere Partei:** Sofern und soweit der *Verkäufer* von seinen Lieferungs- und Abnahmepflichten aufgrund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Käufer* von seinen entsprechenden Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen frei. Sofern und soweit der *Käufer* von seinen Abnahmepflichten auf Grund *Höherer Gewalt* befreit ist, wird auch der *Verkäufer* von seinen entsprechenden Lieferungs- und Abnahmepflichten frei.
 7. **Langfristige Höherer Gewalt:** Wird die Erfüllung der Lieferungs- oder Abnahmepflichten der *Betroffenen Partei* aufgrund *Höherer Gewalt* für mehr als neunzig (90) Kalendertage in Folge oder für mehr als hundertachtzig (180) Kalendertage insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres beeinträchtigt, kann die andere *Partei* durch schriftliche Mitteilung an die *betreffene Partei* und gemäß den Bestimmungen des § 15.5 (*Mitteilung und Schadensminderung bei Höherer Gewalt*) den Befreiungszeitraum nach ihrem Ermessen so lange und so oft verlängern wie sie dies wünscht.

8. **Keine Pflicht zum Schadensersatz:** Für die *betroffene Partei* entsteht nach dieser *Vereinbarung* keine Verpflichtung, für die infolge des Auftretens *Höherer Gewalt* nach diesem § 15 nicht gelieferten *Liefermengen* Elektrizität und *Zertifikate* Schadensersatz zu leisten.

§ 16.

Änderung der Rechtslage

1. **Änderung der Rechtslage:** Im Falle einer *Änderung der Rechtslage*, die:

- (a) es unmöglich oder gesetzeswidrig macht diesen *Vereinbarung* zu befolgen;
- (b) es unmöglich macht, eine wesentliche Angelegenheit, die gemäß dieser *Vereinbarung* bestimmt werden muss, zu bestimmen;
- (c) bewirkt, dass die Bestimmungen dieser *Vereinbarung* nicht mehr dem *Geltendem Recht* entsprechen (das schließt den Fallein, dass ein in dieser *Vereinbarung* definiertes Wort oder ein Ausdruck unter Verweis auf seine Bedeutung in *Geltendem Recht* definiert wird);
- (d) ein Regime zugunsten von Inhabern von *Zertifikaten* einführt, ersetzt, ändert oder abschafft und/oder die diesbezüglichen Übertragungsmöglichkeiten in Hinblick auf diese *Vereinbarung* zum Nachteil einer *Partei* wesentlich ändert; oder
- (e) unbeschadet von § 16.1(a) bis § 16.1(d) (einschließlich), den Nutzen dieser *Vereinbarung* für eine oder beide *Parteien* wesentlich und nachteilig beeinträchtigt.

Bei Vorliegen einer solchen *Änderung der Rechtslage* hat jede *Partei* das Recht, von der anderen *Partei* eine gemeinsame Besprechung diese Umstände in gutem Glauben zu verlangen, mit dem Bestreben, die notwendigen Änderungen an dieser *Vereinbarung* vorzunehmen, um:

- (f) den wirtschaftlichen Nutzen dieser *Vereinbarung* wie am in Abschnitt C von Teil I (Individuelle Vereinbarung) angegeben Datum der Unterzeichnung vorgesehen zu bewahren; und
 - (g) soweit möglich, den *Parteien* zu erlauben, ihren Pflichten unter dieser *Vereinbarung* in Übereinstimmung mit *Geltendem Recht* nachzukommen.
2. **Änderung der Rechtslage und Preisanpassungen:** Sofern dieser § 16.2 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes: Änderungen dieser *Vereinbarung* gemäß § 16.1 (*Änderung der Rechtslage*) enthalten keine Anpassungen nach oben oder unten des *Vertragspreises für Elektrizität* und/oder des *Vertragspreises für Zertifikate*.
3. **Änderung der Rechtslage und Unwirksamkeit:** Sofern ein Ereignis sowohl als *Unwirksamkeit* als auch als *Änderung der Rechtslage* angesehen werden kann, wird es nur als *Änderung der Rechtslage* angesehen.
4. **Entscheidung durch Sachverständigen:** Sofern die *Parteien* nach § 16.1 (*Änderung der Rechtslage*) keine Einigung finden können, kann jede *Partei* die Angelegenheit zur Entscheidung einem *Sachverständigen* vorlegen, damit dieser entscheidet, welche Änderungen an dieser *Vereinbarung* vorgenommen werden müssen und notwendig sind, um deren wirtschaftlichen Zweck, wie am *Datum der Unterzeichnung* vorgesehen, zu erreichen.
5. **Elektrizitätsmarktpreisschwankungen:** Um Zweifel auszuschließen: Keine der *Parteien* beabsichtigt, dass Preisschwankungen auf dem Großhandelsmarkt für Elektrizität selbst (im Gegensatz zu Schwankungen auf Grund einer *Änderung der Rechtslage*) Änderungen nach § 16 herbeiführen.
6. **Vereinbarung der Parteien infolge einer Änderung der Rechtslage:** Erfolgt nach der *Änderung der Rechtslage* eine Einigung oder eine Beurteilung nach § 16.1 (*Änderung der Rechtslage*) oder § 16.4 (*Entscheidung durch Sachverständigen*), dann sollte ein solcher Einigung oder eine Entscheidung berücksichtigen, welcher Ausgleich erforderlich ist, um die *Parteien* so zu stellen, wie sie stehen würden,

wenn eine solche Einigung oder Entscheidung unmittelbar vor der relevanten *Änderung der Rechtslage* stattgefunden hätte.

7. Weitere Vereinbarungen nach einer Änderung der Rechtslage: Unbeschadet der anderen Vorschriften dieses § 16 vereinbaren die *Parteien* folgendes:

- (a) Keine *Partei* haftet der anderen *Partei* für ein Nichterfüllen einer Verpflichtung aus dieser *Vereinbarung*, deren Erfüllung infolge einer *Änderung der Rechtslage* verboten oder unmöglich wird (ein solcher Umstand stellt *Höhere Gewalt* nach § 15 (*Höhere Gewalt*) dar);
- (b) Vorbehaltlich von § 16.7(a) stellt das Eintreten einer *Änderung der Rechtslage* nicht selbst einen Fall von *Höherer Gewalt* dar, bzw. berechtigt eine *Partei* nicht, die Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser *Vereinbarung* einzustellen oder zu kündigen; und
- (c) Jede *Partei* wird die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen einer *Änderung der Rechtslage* auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dieser *Vereinbarung* gering zu halten und zu mildern.

§ 17

Einstellen der Leistung

Ist eine *Partei* mit einer Zahlung aus dieser *Vereinbarung* in Verzug oder ist diese *Partei* oder ihr *Sicherheitengeber* mit der Bereitstellung, dem Ersatz oder der Erhöhung von nach dieser *Vereinbarung* angeforderten *Sicherheiten* bzw. *Erfüllungssicherheiten* im Verzug (in beiden Fällen ist diese *Partei* die „**Säumige Partei**“), so ist die andere *Partei* (die „**Vertragstreue Partei**“) neben ihren sonstigen Rechten und Ansprüchen frühestens drei (3) *Arbeitstage* nach schriftlicher Ankündigung an die *säumige Partei* zu folgendem berechtigt:

- (a) Sofern „Physische Erfüllung“ in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, weitere Lieferungen von Elektrizität unverzüglich einzustellen; und/oder
- (b) Sofern „Physische Erfüllung“ oder „Finanzielle Erfüllung“ in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, weitere Lieferungen von Zertifikaten unverzüglich einzustellen (und von ihrer zugrunde liegenden Lieferungs- oder *Lieferungspflichten* befreit zu werden).

Die vorstehenden Rechte bestehen, bis die *Vertragstreue Partei* die geforderten Besicherungen oder vollständige Zahlung (einschließlich aller zutreffenden Verzugszinsen und Aufwendungen) aller ihr gegenüber ausstehenden Beträge erhalten hat.

§ 18

Laufzeit und Kündigung

1. Laufzeit: Diese *Vereinbarung* tritt am *Wirksamkeitsdatum* in Kraft. Sie kann gemäß § 18.2 (*Vertragsenddatum*), § 18.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*), § 18.4 (*Automatische Kündigung*) oder § 18.5 (*Definition des Wichtigen Grundes*) beendet werden.

2. Vertragsenddatum: Diese *Vereinbarung* endet mit dem in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbarten Vertragsenddatum, sofern dieses nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den *Parteien* verlängert wird („**ordentliche Kündigung**“). Bei *ordentlicher Kündigung* bleibt diese *Vereinbarung* für die *Parteien* für alle bis zum Zeitpunkt der *ordentlichen Kündigung* entstandenen oder begründeten Rechte und Pflichten aus dieser *Vereinbarung* bis zu deren vollständiger Erfüllung durch beide *Parteien* rechtlich bindend.

3. Kündigung aus Wichtigem Grund:

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen eines eventuell bestehenden Direktvertrags, gilt folgendes: Liegt bezüglich einer *Partei* ein *Wichtiger Grund* (wie nachfolgend in § 18.5 (*Definition des wichtigen Grundes*) definiert) vor, kann die andere *Partei* („**kündigende Partei**“), solange dieser Kündigungsgrund andauert, diese *Vereinbarung* durch Erklärung gegenüber dieser *Partei* kündigen („**vorzeitige Kündigung**“). Die Erklärung der *vorzeitigen Kündigung* kann telefonisch abgegeben werden, wenn sie innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen* schriftlich bestätigt wird.

- (b) In der Erklärung der *vorzeitigen Kündigung* ist der *Wichtige Grund*, auf den sich die *vorzeitige Kündigung* stützt, sowie der Kündigungstermin („**vorzeitiger Kündigungstermin**“) anzugeben. Der *vorzeitige Kündigungstermin* darf nicht vor dem Tag liegen, an dem die Erklärung laut dieser *Vereinbarung* als zugegangen gilt, und nicht später als zwanzig (20) Tage danach. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* werden die Rechte und Pflichten beider *Parteien* aus dieser *Vereinbarung* ersetzt durch die Verpflichtung einer der *Parteien* zur Zahlung des gemäß § 19.1 (*Berechnung des Kündigungsbetrags*) berechneten *Kündigungsbetrags* (der „**Kündigungsbetrag**“) an die *andere Partei*. Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart, besteht bei Eintritt eines Ereignisses der *Höheren Gewalt* nach § 18.5(d) (*Langfristige Höhere Gewalt*) keine Verpflichtung, den *Kündigungsbetrag* zu zahlen.
- (c) Ist die *vorzeitige Kündigung* erklärt, so wird die *Vereinbarung* durch die *vorzeitige Kündigung* am *vorzeitigen Kündigungstermin* auch dann beendet, wenn der angegebene *Wichtige Grund* nicht länger fort dauert. Am *vorzeitigen Kündigungstermin* oder baldmöglichst danach berechnet die *kündigende Partei* in kaufmännisch vernünftiger Weise den von ihr bzw. an sie zu zahlenden *Kündigungsbetrag* aus der Saldierung der *Aufrechnungsbeträge* gemäß § 22 *Berechnung des Aufrechnungsbetrags*) und teilt ihn der anderen *Partei* mit.
- (d) Der *Aufrechnungsbetrag* ist von der zahlungspflichtigen *Partei* an die begünstigte *Partei* binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach dessen Mitteilung durch die *kündigende Partei* zu zahlen.
- (e) Die *kündigende Partei* kann *Erfüllungssicherheiten* oder nach der *Vereinbarung* verfügbare *Sicherheiten* oder sonstige *Sicherheiten* berücksichtigen.
- (f) Das Recht der Kündigung aus *Wichtigem Grund* nach diesem § 18.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**) besteht neben den sonstigen Rechten aus Gesetz oder aus dieser *Vereinbarung*.

4. Automatische Kündigung: Sofern die Anwendbarkeit dieses § 18.4 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) für eine Partei vereinbart ist, gilt folgendes: Tritt ein *Wichtiger Grund* nach § 18.5(b) (**Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung**) ein, braucht die *kündigende Partei* keine Erklärung der *vorzeitigen Kündigung* mit Bestimmung des *vorzeitigen Kündigungstermins* abzugeben; der *vorzeitige Kündigungstermin* ist in diesem Fall der in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) angegebene Termin. Abgesehen von dieser Besonderheit, gilt auch für die *automatische Kündigung* § 18.3 (**Kündigung aus Wichtigem Grund**).

5. Definition des Wichtigen Grundes: Der *Vertrag* kann außerordentlich gekündigt werden, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe (von denen jeder ein „**Wichtiger Grund**“ ist) vorliegen:

- (a) **Nichterfüllung:** Das Versäumnis einer *Partei* oder ihres *Sicherheitengebers* eine Zahlung oder eine *Erfüllungssicherheit* zu leisten oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen (soweit sie davon nicht nach § 15 (*Nichterfüllung wegen Höherer Gewalt*) befreit ist), und zwar:
 - (i) bei Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung*, sofern unter der weiteren Voraussetzung, dass im Fall der Nichtzahlung die Zahlung nicht binnen fünf (5) *Arbeitstagen* nach weiterer schriftlicher Aufforderung nachgeholt wird, beziehungsweise im Fall sonstiger Nichtleistung diese nicht binnen zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach schriftlicher Aufforderung behoben wird;
 - (ii) bei Verpflichtungen aus gestellten *Sicherheiten* nach Ablauf etwaiger hierin vereinbarter *Mitteilungs-* oder *Nachfristen*; oder
 - (iii) bei Verpflichtungen aus *Erfüllungssicherheiten* gemäß § 26 (*Erfüllungssicherheit*).
- (b) **Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:** Eine *Partei* oder ihr *Sicherheitengeber*:
 - (i) wird aufgelöst (außer im Rahmen einer *Zusammenlegung*, *Verschmelzung* oder *Fusion*);
 - (ii) wird zahlungsunfähig oder ist unfähig, ihre *Schulden* zu begleichen oder erklärt schriftlich ihre *Unfähigkeit*, generell ihre fällig werdenden *Schulden* zu begleichen;

- (iii) vereinbart bezüglich ihres Gesamtvermögens mit ihren oder zu Gunsten ihrer Gläubiger eine Übertragung, sonstige Vereinbarungen oder Vergleiche;
- (iv) ist (durch eigenen oder fremden Antrag) Gegenstand eines Verfahrens auf der Grundlage gesetzlicher Konkurs- oder Insolvenzvorschriften oder sonstige Regelungen zum Schutz der Gläubigerrechte, oder ein Antrag auf Erfüllung oder Liquidation wird gestellt und der Antrag beziehungsweise das Verfahren wird, soweit Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) hierfür eine Frist vorsieht, nicht innerhalb dieser in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vorgesehenen Frist zurückgenommen, abgelehnt, aufgehoben, eingestellt oder eingeschränkt;
- (v) beschließt die Erfüllung, Zwangsverwaltung oder Liquidation (außer im Rahmen einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion);
- (vi) beantragt Zwangsverwaltung oder untersteht der Verwaltung eines Zwangsverwalters, einstweiligen Konkursverwalters, Sequesters, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer vergleichbaren Person für sich oder für sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte;
- (vii) unterliegt der Inbesitznahme sämtlicher oder eines wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte durch eine bevorrechtigte Partei oder einer Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Sequestration oder sonstiger Rechtsverfahren, die über sämtliche oder einen wesentlichen Teil ihrer/seiner Vermögenswerte erhoben, angeordnet, durchgesetzt oder eingeklagt wird;
- (viii) verursacht Ereignisse oder unterliegt Ereignissen, die nach geltendem Recht eine den in Absätzen (i) bis einschließlich (vii) genannten Ereignissen entsprechende Wirkung haben; oder
- (ix) ergreift Maßnahmen zur Unterstützung, oder gibt ihre Zustimmung oder Genehmigung, oder Duldung von diesen in § 10.5 (c) aufgeführten Handlungen zum Ausdruck.

Falls der *Sicherheitsgeber* von einem der oben genannten Ereignisse betroffen ist, setzt dieser *Wichtige Grund* voraus, dass der *Sicherheitsgeber* nicht binnen fünf (5) *Arbeitstagen* nach Eintritt eines der in den Absätzen (i) bis einschließlich (ix) genannten Ereignissen ausgewechselt wurde.

- (c) **Nichtlieferung oder Nichtabnahme:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart: Eine *Partei* kommt ihrer Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme von Elektrizität (sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „*Physische Erfüllung*“ vereinbart ist) oder *Zertifikaten* trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach der Aufforderung nicht nach, es sei denn, sie ist von ihrer jeweiligen Verpflichtung aufgrund *Höherer Gewalt* befreit.
- (d) **Langfristige Höhere Gewalt:** Ein Ereignis *Höherer Gewalt* betrifft eine oder beide *Parteien* für mehr als zwölf (12) Monate in Folge.
- (e) **Zusicherung:** Eine abgegebene oder wiederholte oder als abgegeben oder wiederholt geltende Zusicherung einer *Partei* dieser *Vereinbarung* oder ihres *Sicherheitsgebers* in einer *Sicherheit* erweist sich zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben oder wiederholt oder als gegeben oder wiederholt gilt, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend, und die Zusicherung wird nicht innerhalb eines Zeitraums von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach der schriftlichen Aufforderung korrigiert.
- (f) **Weitere Wichtige Gründe:** Jeder weitere Wichtige Grund, der in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist.

Die obige Auflistung enthält abschließend die *Wichtigen Gründe* für eine *vorzeitige Kündigung* dieser *Vereinbarung* nach diesem § 18.

§ 19

Berechnung des Kündigungsbetrags

1. **Kündigungsbetrag:** Die *kündigende Partei* berechnet den gemäß § 18.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) und § 18.4 (*Automatische Kündigung*) von der anderen *Partei* zu zahlenden *Kündigungsbetrag* in Übereinstimmung mit § 19.
2. **Marktorientierter Kündigungsbetrag:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, dass dieser § 19.2 für den *Käufer* bzw. *Verkäufer* anwendbar ist, dann gilt folgendes:
 - (a) Der „**Kündigungsbetrag**“ ist jeweils der *Gewinn* abzüglich der Summe aus den *Verlusten* und *Kosten*, welche der *kündigenden Partei* infolge ihrer Kündigung der *Vereinbarung* entstehen.
 - (i) „**Kosten**“ sind Brokergebühren, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte, die der *kündigenden Partei* in angemessenem Umfang entstehen, entweder wegen der Kündigung einer Vereinbarung, durch die sie ihre Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung* abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die die gekündigte *Vereinbarung* ersetzen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen, die der *kündigenden Partei* im Zusammenhang mit der Kündigung dieser *Vereinbarung* entstehen;
 - (ii) „**Gewinn**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die *kündigende Partei*, soweit vorhanden (ohne Berücksichtigung von Kosten), der sich aus der Kündigung der *Vereinbarung* ergibt; und
 - (iii) „**Verlust**“ ist der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die *kündigende Partei*, soweit vorhanden (ohne Berücksichtigung von Kosten), der sich aus der Kündigung der *Vereinbarung* ergibt.
 - (b) Bei der Berechnung des *Kündigungsbetrags* berechnet die *kündigende Partei* ihren Gewinn und Verlust zum *vorzeitigen Kündigungstermin* oder, falls ihr die Einhaltung dieses Termins nicht zuzumuten ist, zum *erstmöglichen Termin* nach dem *vorzeitigen Kündigungstermin*; sie ist jedoch nicht verpflichtet, Ersatzgeschäfte abzuschließen.
3. **Restschuldorientierter Kündigungsbetrag:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, dass dieser § 19.3 für den *Verkäufer* (ausschließlich) anwendbar ist, dann gilt folgendes:
 - (a) Der „**Kündigungsbetrag**“ ist der Betrag, den der *Verkäufer* in angemessener Weise und in Gutem Glauben vorbehaltlich von § 20 (*Versicherung*) und § 21 (*Haftungsbeschränkung*) als seine gesamten Verluste bestimmt; diese werden wie folgt berechnet:
 - (i) alle relevanten Schuld- und Zinsrückzahlung an die *bevorrechtigten Kreditgeber* zusammen mit allen relevanten Kosten und Ausgaben; zuzüglich
 - (ii) der Summe (nie kleiner als null (0)) aus:
 - (I) dem Wert der abgeschriebenene Kapitaleinlagen aller Gesellschafter des *Verkäufers* bis zum Kündigungstermin; und
 - (II) einem Betrag, der dem Wert der jährlichen Rendite der Kapitaleinlagen aller Gesellschafter des *Verkäufers* entspricht, mit jährlicher Kapitalisierung von dem Berechnungstermin bis zum dritten (3.) Jahrestag des Kündigungstermins,unter Berücksichtigung von Dividenden (oder andere Auszahlungen), die der *Verkäufer* zwischen dem *Wirksamkeitsdatum* und dem Kündigungstermin an seine Gesellschafter gezahlt hat; zuzüglich
 - (iii) Kosten der Kündigung, sofern solche anfallen; abzüglich
 - (iv) Versicherungsleistungen, die der *Verkäufer* vor dem Kündigungstermin erhaltenen und nicht für die Instandsetzung der Erzeugungsanlagen verwendet hat; abzüglich

- (v) der Summe aller Bareinlagen, die der *Verkäufer* hält oder die im Namen des *Verkäufers* gehalten werden, und über welche die *vorrangigen Kreditgeber* am Kündigungstermin eine Sicherheit ersten Ranges halten, einschließlich von Bargeld und des Guthabens von Bargeld-, Geldmarkt-, Rücklagen- und Sicherheitenkonten.
 - (b) Nach Zahlung des *Kündigungsbetrags* überträgt der *Verkäufer* dem *Käufer* den vollständigen Besitz und das vollständige Eigentum an der *Anlage* und der *Verkäufer* wird alles tun, damit die Übertragung wirksam ist, so dass der *Käufer* die *Anlage* vollständig in Betrieb nehmen kann; insbesondere wird er den *Käufer* in Bezug auf die Übertragung aller Genehmigungen oder Bewilligungen unterstützen und alle notwendigen Verträge an den *Käufer* übertragen.
4. **Alternativer Kündigungsbetrag:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, dass dieser § 19.2 für den *Käufer* bzw. *Verkäufer* anwendbar ist, wird der „**Kündigungsbetrag**“ wie in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart berechnet.
5. **Zahlung des Kündigungsbetrags:** Die *kündigende Partei*:
- (a) teilt der andere *Partei* den *Kündigungsbetrag* mit und legt die Einzelheiten der Berechnung des *Kündigungsbetrags* offen;
 - (b) ist nicht zum Abschluß einer Ersatzvereinbarung verpflichtet, um den *Kündigungsbetrag* zu bestimmen; und
 - (c) wird der anderen *Partei* den *Kündigungsbetrag* innerhalb eines Zeitraums nach dem *Kündigungstermin* zahlen gemäß der Vereinbarung in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*).

wobei § 22.5 (*Strittige Beträge*) auf die Zahlung des *Kündigungsbetrags* Anwendung findet.

§ 20.

Versicherungen

1. **Aufrechterhalten von Versicherungen:** Dieser § 20.1 findet Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist. Der *Verkäufer* sorgt spätestens zu Beginn des *Gesamtlieferzeitraums* und während der Dauer dieser *Vereinbarung* für das Fortbestehen aller in Übereinstimmung mit *Guten Industriepraktiken* üblichen und angemessenen Versicherungsverträge mit einem namhaften Versicherer (oder beauftragt jemand dafür zu sorgen). Dabei berücksichtigt er die Pflichten des *Verkäufers* nach dieser *Vereinbarung*. Die Deckungssumme des Versicherungsschutzes darf nicht geringer sein als der in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbarte Betrag. Der *Verkäufer* stellt dem *Käufer* nach angemessener Frist unverzüglich einen Nachweis (durch Deckungszusagen) für die Versicherungen zur Verfügung.
2. **Mitteilung über Schäden:** Soweit an der *Anlage* Schäden verursacht wurden, die auf einem Ereignis beruhen, für das gemäß § 20.1 (*Aufrechterhalten von Versicherungen*) Versicherungsschutz erforderlich ist, informiert der *Verkäufer* den *Käufer* schnellstmöglich über den *Schaden* und die vom *Verkäufer* geplanten Abhilfemaßnahmen.

§ 21

Haftungsbeschränkung

1. **Anwendbarkeit:** Dieser § 21 findet Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. **Haftungsausschluss:** Vorbehaltlich der §§ 21.3 (*Folgeschäden und Haftungsbeschränkung*) und 21.4 (*Vorsatz, Betrug und andere fundamentale Rechte*) und mit Ausnahme der zahlbaren Beträge unter § 7.5 (*Erstattung von Fremdkosten*), § 12 (*Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Elektrizität*), § 13 (*Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Zertifikaten*) oder § 18.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*), haften eine *Partei* sowie ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen *Partei* nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen oder

Schäden („**Schäden**“) (einschließlich der Haftung aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit Elektrizität oder *Zertifikaten* unter dieser *Vereinbarung*), die der anderen *Partei* aus oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* entstehen, es sei denn, die *Schäden* sind zurückzuführen auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder vorsätzliche Täuschung durch eine *Partei* oder ihre Angestellten, Funktionsträger, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sie zur Erfüllung ihrer Pflichten unter dieser *Vereinbarung* eingesetzt hat.

3. **Folgeschäden und Haftungsbeschränkung:** Vorbehaltlich von § 21.4 (*Vorsatz, Betrug und andere fundamentale Rechte*), und außer in den Fällen in denen § 12.2 (*Nichtlieferung von Elektrizität*), § 12.4 (*Nichtabnahme von Elektrizität*), § 13.1 (*Nichtlieferung von Zertifikaten*), § 13.3 (*Nichtabnahme von Zertifikaten*) und § 19.1 (*Kündigungsbetrag*) Anwendung finden, ist die Haftung einer Partei aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wie folgt beschränkt:

- (a) Die Haftung ist ausgeschlossen für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder erwartete Einsparungen; und
- (b) die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, welcher der maximalen Gesamthaftung einer *Partei* gegenüber der anderen aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Vertragsverletzung, Verletzung einer Rechtspflicht oder einer anderen Verpflichtung unter oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* (einschließlich der Verpflichtung, den *Kündigungsbetrag* zu zahlen) entspricht; diese Beschränkung ist vorbehaltlich von § 21.4 (*Vorsatz, Betrug und andere fundamentale Rechte*) und begrenzt auf den in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbarten Betrag. Diese Beschränkung gilt nicht für Zahlungen nach § 12 (*Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Elektrizität*), § 13 (*Rechte bei Nichtlieferung und Nichtabnahme von Zertifikaten*) und § 19 (*Berechnung des Kündigungsbetrags*).

4. **Vorsatz, Betrug und fundamentale Rechte:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist, ist die Haftung einer *Partei* für:

- (a) Vorsatz;
- (b) Betrug;
- (c) eine Handlung, welche die fundamentalen vertraglichen Rechte einer *Partei* gefährdet oder die fundamentalen vertraglichen Pflichten einer *Partei* verletzt; oder
- (d) eine andere Angelegenheit, für welche die Haftung nicht rechtlich wirksam ausgeschlossen werden kann;

durch nichts in dieser *Vereinbarung* eingeschränkt oder ausgeschlossen.

5. **Pflicht zur Schadensbegrenzung:** Zur Klarstellung und unbeschadet des *Geltenden Rechts* sind sich beide *Parteien* über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig, und vereinbaren, dass sie sich soweit wirtschaftlich vertretbar bemühen werden, die aus oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* entstehenden *Schäden* so gering wie möglich zu halten.

6. **Entschädigung:** Sofern die Anwendbarkeit dieses § 21.6 in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, gilt folgendes:

- (a) **Entschädigung:** Eine *Partei* entschädigt, und hält schadlos, die andere *Partei* und ihre *Verbundenen Unternehmen*, sowie die leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen dieser *Partei* und ihrer *Verbundenen Unternehmen* (jeder eine „**zu entschädigende Person**“) von jeder und gegen jede Haftung für:
 - (i) Ansprüche eines Dritten wegen Tod oder Körperverletzung des Dritten;
 - (ii) Ansprüche eines Dritten wegen Verlust oder Beschädigung von Eigentum des Dritten; oder
 - (iii) rechtliche, gewohnheitsrechtliche, schiedsgerichtliche oder vergleichbare Handlungen, Ansprüche, Forderungen, Kosten, Gebühren und Ausgaben seitens eines Dritten und

Schadensersatzleistungen an einen Dritten (einschließlich von Ausgaben des Dritten oder des relevanten *Käufers*, die zum Zwecke der Entschädigung getätigt werden),

soweit diese Haftung durch oder im Zusammenhang mit dem Bau und/oder dem Betrieb der *Anlage* entsteht.

(b) **Ausschluss:**

- (i) Der *Verkäufer* ist nicht verantwortlich oder verpflichtet, den *Käufer* oder eine *zu entschädigende Person* für eine Forderung wegen Verletzung, Verlust, Schaden, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die als direkte Folge einer Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, einer unerlaubten Handlung (einschließlich von Fahrlässigkeit) oder von vorsätzlichem Verschulden des *Käufers* oder infolge einer Verletzung der Pflichten des *Käufers* im Rahmen dieser *Vereinbarung* entsteht.
- (ii) Der *Käufer* ist nicht verantwortlich oder verpflichtet, den *Verkäufer* oder eine *zu entschädigende Person* für eine Forderung wegen Verletzung, Verlust, Schaden, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, die als direkte Folge einer Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, einer unerlaubten Handlung (einschließlich von Fahrlässigkeit) oder von vorsätzlichem Verschulden des *Verkäufers* oder infolge einer Verletzung der Pflichten des *Verkäufers* im Rahmen dieser *Vereinbarung* entsteht.

(c) **Verfahren bei Forderungen:**

- (i) So bald wie zumutbar möglich und in jedem Fall innerhalb von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nachdem sie von Umständen erfährt, die eine Forderung in Bezug auf eine unter diesem § 21.6 zu entschädigende Angelegenheit begründet oder mit großer Wahrscheinlichkeit begründen könnte („**Forderung**“), benachrichtigt die nicht-säumige *Partei* („**Entschädigung Fordernde Partei**“) die säumige *Partei* („**Entschädigung Säumige Partei**“) schriftliche über diese Tatsache und teilt ihr alle Einzelheiten mit, die von der *Entschädigung Fordernden Partei* vernünftigerweise erforderlich sind, um die Grundlage der *Forderung* nachvollziehen zu können.
- (ii) Ungeachtet von § 21.6(c)(iv) oder § 21.6(c)(v) und vorausgesetzt, dass die *Entschädigung Säumige Partei* damit einverstanden ist, dass jegliche Haftung infolge einer Handlung oder eines Verfahrens gemäß § 21.6(a) (*Entschädigung*) zu entschädigen ist, gilt folgendes: Nach einer Benachrichtigung durch die *Entschädigung Fordernde Partei* gemäß § 21.6(c)(i), und nachdem sie der *Entschädigung Fordernden Partei* eine Entschädigung für alle Kosten und Ausgaben die ihr im Zusammenhang mit einer solchen Handlung oder einem solchen Verfahren entstehen können zugesichert hat, hat die *Entschädigung Säumige Partei* das Recht, der *Forderung* im Namen der *Entschädigten Partei* auf eigene Kosten zu widersprechen und sich gegen sie zu verteidigen, sie zu bestreiten, sich zu vergleichen oder Berufung gegen die *Forderung* einzulegen und jegliche dazu erforderliche Verhandlungen durchzuführen. Die *Entschädigung Fordernde Partei* wird mit der *Entschädigung Säumigen Partei* in angemessenem Umfang zusammenarbeiten, und ihr jeden Zugang und jede Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um sich gegen die *Forderung* zu verteidigen. Dies setzt voraus, dass die *Entschädigung Säumige Partei* der *Entschädigung Fordernden Partei* ihre angemessenen Kosten und Auslagen erstattet.
- (iii) In Hinblick auf eine *Forderung*, die von der *Entschädigung Säumigen Partei* gemäß § 21.6(c)(ii) durchgesetzt wird gilt folgendes:
 - (I) Die *Entschädigung Säumige Partei* hält die *Entschädigung Fordernden Partei* vollumfänglich informiert über wesentliche Aspekte (einschließlich von Zahlungen oder Abrechnungen) in Bezug auf die Durchsetzung der *Forderung* und berät sich mit ihr darüber;
 - (II) Die *Entschädigung Säumige Partei* beschädigt nicht das Ansehen des Namens der *Entschädigung Fordernden Partei*:

- (a) indem sie die *Forderung* auf eine Weise durchsetzt, die nicht der Sorgfalt entspricht, die von einem umsichtigen Beklagten, der von einem fähigen und erfahrenen Anwalt beraten wird, in einem solchen Fall angewendet würde; oder
 - (b) durch Aussagen über oder anstelle der *Entschädigung Fordernden Partei* (außer sofern solche Aussagen den *Käufer* betreffen und erwiesen sind).
- (III) Die *Entschädigung Säumige Partei* übernimmt ohne die vorherige Zustimmung der *Entschädigung Fordernden Partei* keine Haftung in Hinblick auf eine *Forderung*.
- (iv) Die *Entschädigung Fordernde Partei* ist berechtigt, eine *Forderung* nach eigenem Ermessen und ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte und Rechtsbehelfe unter dieses *Vereinbarung* zu bezahlen oder begleichen, sofern:
 - (I) die *Entschädigung Säumige Partei* nicht gemäß § 21.6(c)(ii) berechtigt ist, die *Forderung* durchzusetzen;
 - (II) die *Entschädigung Säumige Partei* der *Entschädigung Fordernden Partei* nicht innerhalb von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach Empfang der Benachrichtigung der *Entschädigung Fordernden Partei* gemäß § 21.6(c)(i) mitteilt, die betreffende *Forderung* durchsetzen zu wollen, oder der *Entschädigung Fordernden Partei* mitteilt, dass sie nicht beabsichtigt, die *Forderung* durchzusetzen; oder
 - (III) die *Entschädigung Säumige Partei* gegen eine Vorschrift dieses § 21.6(c) verstößt, und ein solcher Verstoß wesentlich:
 - (a) die Haftung oder das Risiko der *Entschädigung Fordernden Partei* bezüglich der relevanten *Forderung* erhöht; oder
 - (b) die Rechtsposition der *Entschädigung Fordernden Partei* in Hinblick auf die Verteidigung gegen die *Forderung* beeinträchtigt.
- (v) Die *Entschädigung Fordernde Partei* hat das Recht, der *Entschädigung Säumige Partei* jederzeit mitzuteilen, dass sie fortfährt oder es übernimmt, sich gegen die *Forderung* zu verteidigen, sie zu bestreiten, sich zu vergleichen oder Berufung gegen die *Forderung* einzulegen (oder jegliche dazu erforderliche Verhandlungen durchzuführen), worauf dann § 21.6(c)(ii) Anwendung findet. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung ergreift die *Entschädigung Säumige Partei* unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Übertragung der Durchsetzung der *Forderung* auf die *Entschädigung Fordernde Partei* und sie gewährt der *Entschädigung Fordernden Partei* jeden Zugang und jede Unterstützung, die erforderlich ist, um sich gegen die *Forderung* zu verteidigen.
- (vi) Sofern die *Entschädigung Fordernde Partei* eine Mitteilung gemäß § 21.6(c)(v) vornimmt, ist die *Entschädigung Säumige Partei* von jeglicher Haftung unter jeglicher *Entschädigung* im Rahmen dieser *Vereinbarung* und im Zusammenhang mit einer solchen *Forderung* befreit. Dies gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
 - (I) Die *Entschädigung Säumige Partei* zahlt alle Kosten oder Ausgaben der *Entschädigung Fordernden Partei*, die der *Entschädigung Fordernden Partei* im Zusammenhang mit der *Forderung* vor dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die *Entschädigung Fordernde Partei* die Mitteilung gemäß § 21 (c)(v) vorgenommen hat; und
 - (II) Die *Entschädigung Säumige Partei* bleibt haftbar für den endgültig vereinbarten oder festgelegten Betrag der Verluste, Kosten, Gebühren, Auslagen und andere Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der *Forderung* entstehen; ausgenommen hiervon ist ein vereinbarter oder festgelegter Betrag, soweit dieser sich dadurch wesentlich erhöht hat, dass die *Entschädigung Säumige Partei* die *Forderung* auf eine Weise durchsetzt, die nicht der Sorgfalt entspricht, die von einem umsichtigen Beklagten,

der von einem fähigen und erfahrenen Anwalt beraten wird, in einem solchen Fall angewendet würde.

- (vii) Sofern die *Entschädigung Säumige Partei* der *Entschädigung Fordernden Partei* einen Betrag als Entschädigung unter dieser *Vereinbarung* bezahlt und die *Entschädigung Fordernde Partei* unabhängig davon (egal ob durch Zahlung, Nachlass, Gutschrift, Einsparung, Entlastung oder einem anderen Vorteil oder auf andere Weise) eine Geldsumme erhält, die unmittelbar im Zusammenhang steht mit der Tatsache, der Angelegenheit, dem Geschehen oder den Umständen, welche die *Forderung* unter der Entschädigung begründen, erstattet die *Entschädigung Fordernde Partei* der *Entschädigung Säumigen Partei* so schnell wie zumutbar möglich den geringeren der folgenden Beträge:
- (I) Den Betrag, welcher der erstatteten Geldsumme entspricht (oder dem Wert der gemachten Einsparungen oder des erhaltenen Vorteils) abzüglich angemessener tatsächlicher Kosten und Auslagen, die der *Entschädigung Fordernden Partei* im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Erstattung entstanden sind; oder
 - (II) Den Betrag, der von der *Entschädigung Säumigen Partei* an die *Entschädigung Fordernde Partei* im Zusammenhang mit der Forderung unter der relevanten Entschädigung gezahlt wurde.

§ 22

Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen:

- (a) Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist, gilt folgendes: Im Laufe des Kalendermonats nach einem *Lieferzeitraum*, übermittelt der *Verkäufer* an den *Käufer* eine Rechnung. Diese Rechnung enthält den *Vertragspreis für Elektrizität* multipliziert mit der während des *Lieferzeitraums* an den *Käufer* tatsächlich gelieferten Menge Elektrizität. Soweit *Zertifikate geliefert* wurden, enthält die Rechnung den *Vertragspreis für Zertifikate* multipliziert mit der Menge der an den *Käufer* tatsächlich gelieferten Menge Elektrizität.
- (b) Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Finanzielle Erfüllung“ vereinbart ist, gilt folgendes:
- (i) Wenn die Menge der tatsächlich erzeugten Elektrizität größer als die *Liefermenge* ist, übermittelt der *Verkäufer* an den *Käufer* im Laufe des Kalendermonats nach einem *Lieferzeitraum*, aber nicht vor dem *Berechnungszeitpunkt für die Preisdifferenz*, an den *Käufer* eine Rechnung. Diese Rechnung enthält die *Preisdifferenz* multipliziert mit der während des *Lieferzeitraums* tatsächlich erzeugten Menge Elektrizität. Soweit *Zertifikate geliefert* wurden, enthält die Rechnung den *Vertragspreis für Zertifikate* multipliziert mit der Menge der an den *Käufer* tatsächlich gelieferten Elektrizität; oder
 - (ii) Wenn die Menge der tatsächlich erzeugten Elektrizität kleiner ist als die *Liefermenge* ist und die Fehlmengende verursacht wird:
 - (I) durch einen Fall von *Höherer Gewalt* oder eine *Änderung der Rechtslage*, übermittelt der *Verkäufer* an den *Käufer* eine Rechnung; diese Rechnung enthält die *Preisdifferenz* multipliziert mit der während des *Lieferzeitraums* tatsächlich erzeugten geringeren Menge Elektrizität. Soweit *Zertifikate geliefert* wurden, enthält die Rechnung den *Vertragspreis für Zertifikate* multipliziert mit der geringeren Menge der tatsächlich erzeugten Elektrizität; oder
 - (II) durch insbesondere einen Verstoß des *Verkäufers* gegen seine Pflichten aus § 4 (*Bau und Inbetriebnahme der Anlage*), § 5 (*Prognose und Betriebsunterbrechungen*), § 6 (*Messungen*) und § 7 (*Verpflichtungen in Bezug auf die Anlage*), übermittelt der *Verkäufer* an den *Käufer* eine Rechnung; diese Rechnung enthält die *Preisdifferenz*

multipliziert mit dem *angenommenen Liefervolumen*. Soweit *Zertifikate geliefert* wurden, enthält die Rechnung den *Vertragspreis für Zertifikate* multipliziert mit dem *angenommenen Liefervolumen*.

Im Zusammenhang mit diesen Rechnungen kann der *Verkäufer* alle zwischen den *Parteien* im Zeitpunkt der Rechnungstellung offenen Forderungen geltend machen, so insbesondere alle für den Kauf und Verkauf von Elektrizität (soweit einschlägig) oder *Zertifikaten* geschuldete Beträge, Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadensersatzforderungen, Zinsen und sonstige Zahlungen oder Gutschriften zwischen den Parteien.

2. **Zahlung:** Bis spätestens am späteren der folgenden Zeitpunkte (der „**Fälligkeitstermin**“), nämlich (a) am zwanzigsten (20.) Tag des Kalendermonats oder, falls dieser kein *Arbeitstag* ist, am unmittelbar folgenden *Arbeitstag*, oder (b) am fünften (5.) *Arbeitstag* nach Erhalt einer Rechnung, muss die *Partei*, die einen in Rechnung gestellten Betrag schuldet, den Betrag in frei verfügbaren Mitteln an die Zahlungsanschrift oder auf das Bankkonto der anderen Partei, wie in in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegt, zur Zahlung anweisen. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, in EURO und vorbehaltlich § 23 (*Umsatzsteuer und Steuern*), wobei der Zahlende die ihm entstehenden Bankentgelte zu tragen hat.
3. **Zahlungsaufrechnung:** Ist § 22.3 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) als anwendbar vereinbart, und haben an einem Tag beide *Parteien* einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen (zu diesem Zweck gelten alle EURO-Währungen als eine einzige Währung), so werden die Beträge jeder *Partei* zusammengefasst und die Zahlungsverpflichtungen der *Parteien* werden durch gegenseitige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass diejenige *Partei* mit dem größeren Gesamtbetrag der anderen *Partei* lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.
4. **Verzugszins:** Verspätete Zahlungen werden ab (und einschließlich) dem *Fälligkeitstermin* bis (jedoch ausschließlich) des Zahltags mit dem *Zinssatz* verzinst. „**Zinssatz**“ in diesem Sinne ist der in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte *Zinssatz*.
5. **Strittige Beträge:** Bestreitet eine *Partei* in gutem Glauben die Richtigkeit einer Rechnung, so hat sie dies bis spätestens zum *Fälligkeitstermin* schriftlich zu begründen und den unstrittigen Rechnungsbetrag spätestens am *Fälligkeitstermin* zu zahlen. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein einbehaltener strittiger Betrag fällig war, ist der einbehaltene Betrag nach Wahl der Partei, welcher der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzuzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab (einschließlich) dem Datum der Fälligkeit dieses Betrages bis (ausschließlich) dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind.
 - (a) Soweit die Anwendung dieses § 22.5(a) in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, zahlt die *Partei* den vollen Rechnungsbetrag bis spätestens zum *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein gezahlter strittiger Betrag nicht fällig war, ist der überzahlte Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzuzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab (einschließlich) dem Datum der Zahlung an die andere *Partei* bis (ausschließlich) dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind; oder
 - (b) Soweit die Anwendung dieses § 22.5(b) in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, zahlt die *Partei* den unstrittigen Rechnungsbetrag spätestens am *Fälligkeitstermin*. Stellt sich letztendlich heraus, dass ein einbehaltener strittiger Betrag fällig war, ist der einbehaltene Betrag nach Wahl der *Partei*, der der Betrag zusteht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach dieser Feststellung entweder gutzuschreiben oder zurückzuzahlen, zuzüglich der Zinsen, die ab (einschließlich) dem Datum der Fälligkeit dieses Betrages bis (ausschließlich) dem Tag, an dem die Zahlung zurückgezahlt oder gutgeschrieben wurde, zum *Verzugszinssatz* aufgelaufen sind.

§ 23

Umsatzsteuer und Steuern

- 1. Umsatzsteuer:** Alle in dieser *Vereinbarung* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer („**Umsatzsteuer**“). Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferung von Elektrizität (sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist) und *Zertifikaten* wird auf der Grundlage der *Umsatzsteuerregelungen* der Rechtsordnung bestimmt, in der eine mit *Umsatzsteuer* zu besteuernde Transaktion als durchgeführt gilt. Wenn auf einen Betrag *Umsatzsteuer* zu entrichten ist, zahlt der *Käufer* dem *Verkäufer* den entsprechenden Betrag nach dem von Zeit zu Zeit anwendbaren *Umsatzsteuersatz*; vorausgesetzt, dass die Zahlung eines solchen Betrages erst verlangt wird, wenn der *Verkäufer* dem *Käufer* eine für *Umsatzsteuerzwecke* (in der Rechtsordnung der Lieferung) ausreichende Rechnung über diesen Betrag vorgelegt hat.

In Fällen, in denen die Lieferung *umsatzsteuerfrei* ist und/oder dem Reverse Charge Verfahren gemäß Artikel 38, 39 oder 195 der EU-Richtlinie des Rates 2006/112/EG unterliegt, gilt folgendes:

- (a) Der *Käufer* und der *Verkäufer* verpflichten sich hiermit, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Lieferung *umsatzsteuerfrei* ist oder dem Reverse Charge Verfahren gemäß der EU-Richtlinie unterliegt; dies schließt insbesondere die Beschaffung von Dokumenten für den *Verkäufer* sowie seine Unterstützung durch den *Käufer* in einer Weise ein, wie dies vernünftigerweise durch die zuständige Steuerbehörde verlangt werden könnte.
 - (b) Für den Fall dass der *Käufer* oder der *Verkäufer* dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird die nicht erfüllende *Partei* die andere *Partei* in Hinblick auf die gesamten *Umsatzsteuer*, sowie alle Geldbußen und Zinsen entschädigen, die der anderen *Partei* als Folge davon entstehen, dass die nicht erfüllende *Partei* es unterlässt, die oben stehende Verpflichtung zu erfüllen; und
 - (c) Falls eine *Partei* keine Dokumentation wie oben stehend unter (a) beschrieben zur Verfügung stellt, behält sich die andere *Partei* das Recht vor, die am ihrem Ort anwendbare *Umsatzsteuer* zu erheben.
- 2. Sonstige Steuern:** Alle in diesem *Vertrag* aufgeführten Beträge verstehen sich ohne *sonstige Steuern*. Für den Fall, dass eine *Partei* die andere *Partei* mit *sonstigen Steuern* belastet oder *sonstige Steuern* von der einen *Partei* an die andere *Partei* weitergereicht werden, zahlt die andere *Partei* der erstgenannten *Partei* diesen Betrag der *sonstigen Steuern*; dieser Betrag der *sonstigen Steuern* ist jedoch nur zu zahlen, wenn er gesondert in der von der erstgenannten *Partei* ausgestellten Rechnung aufgeführt ist und die andere *Partei* eine Bestätigung darüber erhalten hat, dass dieser Betrag der *sonstigen Steuern* ordnungsgemäß entweder an die zuständige Steuerbehörde gezahlt oder ihr zugeordnet wurde.
 - 3. Abzug von Steuern:** Sofern dieser § 23.3 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) als anwendbar vereinbart ist, gilt folgendes zwischen den *Parteien*:

- (a) **Zahlungen frei und unbelastet:** Sämtliche nach dieser *Vereinbarung* zu leistenden Zahlungen erfolgen ohne Abzüge und Einbehaltungen für oder im Hinblick auf etwaige *Steuern*, es sei denn solche Abzüge oder Einbehaltungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Ist eine *Partei* gesetzlich verpflichtet, eine *Steuer* von einer von ihr zu leistenden Zahlung einzubehalten oder abzuziehen, teilt diese *Partei* („**zahlende Partei**“) der anderen *Partei* („**empfangende Partei**“) dieses Erfordernis unverzüglich mit, und führt sämtliche von ihr einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden ab. Kann eine Quittung oder ein sonstiger Nachweis der Zahlung an die Behörden ausgestellt werden, legt die *zahlende Partei* der *empfangenden Partei* diesen Nachweis (oder eine beglaubigte Kopie davon) vor.
- (b) **Erhöhung der zu zahlenden Beträge:** Die *zahlende Partei* hat die mit Abzügen oder Einbehaltungen zu zahlenden Beträge in dem Umfang zu erhöhen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die *empfangende Partei* trotz der vorgeschriebenen Abzüge oder Einbehaltungen den gleichen Betrag erhält, den sie ohne Abzüge oder Einbehaltungen erhalten würde; sie ist jedoch zu Erhöhungen in Bezug auf solche *Steuern* nicht verpflichtet,

- (i) die ausschließlich aufgrund einer Verbindung der *empfangenden Partei* mit der Rechtsordnung der die *Steuern* auferlegenden Behörde erhoben wird (insbesondere einer Verbindung, die sich daraus ergibt, dass die *empfangende Partei* eine dauerhafte Betriebsstätte oder einen anderen festen Geschäftssitz in dieser Rechtsordnung begründet hat oder hatte oder dort vertreten oder dort geschäftlich tätig war), es sei denn, die Verbindung ergibt sich lediglich aus Abschluss oder Übersendung dieser *Vereinbarung* oder eines *Sicherheitsvertrags*; oder
- (ii) die zu vermeiden gewesen wären, wenn die *empfangende Partei* der *zahlenden Partei* bzw. der zuständigen Behörde von der *zahlenden Partei* in zumutbar Weise angeforderte Erklärungen, Bescheinigungen oder sonstige in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) aufgeführten Dokumente in einer die *zahlende Partei* vernünftigerweise zufrieden stellenden Form zur Verfügung gestellt hätte; oder
- (iii) die ausschließlich aufgrund der Tatsache auferlegt wird, dass eine von der empfangenden Partei in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) für die Zwecke dieses § 23.3 abgegebene steuerliche Zusicherung, fehlgeschlagen oder unrichtig oder nicht länger richtig war, wobei dieser §23.3(b)(iii) keine Anwendung findet (und die *zahlende Partei* zur Erhöhung des Betrags von Zahlungen gemäß diesem § 23.3(b) verpflichtet bleibt), wenn die Zusicherung aus folgendem Grund fehlgeschlagen oder nicht mehr zutreffend ist:
 - (I) Einer Änderung, geänderten Anwendung oder geänderten Auslegung maßgeblicher Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Weisungen oder veröffentlichter Erlasse einer zuständigen *Steuerbehörde*, sofern diese Änderung am oder nach dem *Wirksamkeitsdatum* erfolgt ist; oder
 - (II) Einer von einer *Steuerbehörde* oder vor einem zuständigen Gericht am oder nach Abschluss des *Wirksamkeitsdatums* eingereichte Klage oder Maßnahme.

§ 24

Ersatzpreise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

1. **Berechnung eines indextierten Vertragspreises:** Soweit der *Vertragspreis für Elektrizität* oder der *Referenzpreis Elektrizität - Finanziell* auf einem Index, Börsen- oder sonstigen variablen Referenzpreis (jeweils ein „**relevanter Referenzpreis**“) basiert,
 - (a) erfolgt die Festsetzung des *Vertragspreises für Elektrizität* für die relevante Lieferzeit zum *Referenzpreis Elektrizität – Physisch*; und
 - (b) erfolgt die Festsetzung des *Referenzpreises Elektrizität - Finanziell* für die relevante Lieferzeit zum *Referenzpreis Elektrizität – Finanziell*.

Der *Käufer* informiert umgehend über den ermittelten *Referenzpreis Elektrizität – Physisch* oder den *Referenzpreis Elektrizität – Finanziell*, sowie über den am *Fälligkeitstermin* zu zahlenden Betrag. Die Zahlungsvorschriften von § 22 (*Rechnungsstellung und Zahlung*) finden entsprechend Anwendung.

2. **Marktstörung:** Sollte zu irgendeiner Zeit eine der *Parteien* aus nachvollziehbaren Gründen vom Eintritt einer *Marktstörung* ausgehen, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit und die *Parteien* besprechen sich unverzüglich mit dem Ziel, sich über eine sinnvolle Änderung oder einen Ersatz des betreffenden *Referenzpreises* zu einigen, so dass der geänderte oder ersetzte Index („**Ersatzindex**“) bestmöglich die Methodik, Grundlage der Berechnung und Liquidität des Referenzpreises nach Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) wiedergibt. Wenn nach Ablauf von drei (3) Monaten nach der Mitteilung unter diesem § 24.2 in Hinblick auf die notwendigen Änderungen des *Referenzpreises* oder des *Ersatzindex* keine Einigung erzielt wurde, hat jede *Partei* das Recht die Angelegenheit in Übereinstimmung mit § 31.3 (*Entscheidung durch Sachverständige*) einem *Sachverständigen* zur Entscheidung vorzulegen.
3. **Ersatzindex:** Soweit von den Parteien in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist, muss ein *Ersatzindex* die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) Im Falle von Elektrizität: Der *Ersatzindex* muss für das *Gebotsgebiet*, dem die *Anlage* zugeordnet ist, Preisinformationen veröffentlichen und muss in gebotenem Umfang berücksichtigen, inwieweit die räumliche Lage der *Anlage* und daraus entstehende Beschränkungen für die Lieferung von Elektrizität in den Markt gegebenenfalls auf den Verkaufspreis für in diesem *Gebotsgebiet* gelieferte Elektrizität haben.
- (b) Im Falle von *Zertifikaten*, wenn zutreffend: Der *Ersatzindex* muss Preisinformation für den gleichen Erzeugungstyp wie die *Anlage* veröffentlichen, und sofern eine Information hierüber nicht vorfügbar ist, für denselben Staat.
- (c) Die zugrundeliegenden Daten, die verwendet werden, um einen solchen Index zusammenzustellen oder zu erstellen:
 - (i) müssen einem angemessenen Verfahren unterworfen sein, um ihre Genauigkeit und Vollständigkeit sicherzustellen;
 - (ii) müssen vom Verwalter des Indexes für einen Mindestzeitraum von zwei (2) Jahren nach der Veröffentlichung des Indexes gespeichert werden, damit der Index überprüft werden kann;
 - (iii) umfassen ausschließlich nachprüfbare Transaktionsdaten und keine Daten, die das Ergebnis subjektiver Beurteilung sind;
- (d) Das vom Verwalter verwendete Verfahren zur Erstellung eines solchen Index ist angemessen dokumentiert;
- (e) Der Index muss auf einer ausreichenden Anzahl von Handelsgeschäften von einer ausreichenden Anzahl unterschiedlicher Marktteilnehmern beruhen; und
- (f) Der Index muss dem *Käufer* zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zugänglich sein.

§ 25.

Bürgschaften und Sicherheiten

1. **Anwendung:** Dieser § 25 findet nur Anwendung, wenn seine Anwendung in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist.
2. **Stellung und Aufrechterhaltung von Sicherheiten:** Im Hinblick auf das Risiko jeder *Partei* bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen *Partei* und zur Sicherung der sofortigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung*, stellt jede *Partei* zugunsten der anderen *Partei* die *Sicherheit(en)* von dem/den *Sicherheitengeber(n)*, der/die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist/sind, und hält sie während der Vertragslaufzeit aufrecht.
3. **Ersatz der Sicherheit:** Sofern eine *Sicherheit* für eine *Partei* während der *Laufzeit* erlischt, stellt die *Partei*, die die *Sicherheit* gestellt hat, vor dem Erlöschen der *Sicherheit* einen den Anforderungen der anderen *Partei* genügenden Ersatz für die *Sicherheit*. Sofern die *Bonitätseinstufung* des *Sicherheitengebers* einer *Partei* widerrufen wird oder der *Sicherheitengeber* einer *Partei* niedriger eingestuft wird, als in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbart ist, stellt diese *Partei* der anderen *Partei* innerhalb von fünf (5) *Arbeitstagen* eine *Sicherheit*, die den Anforderungen der anderen *Partei* genügt, von einem anderen *Sicherheitengeber* mit einer *Bonitätseinstufung*, die der vereinbarten entspricht oder darüber liegt.

§ 26.

Erfüllungssicherheit

1. **Anwendung:** Dieser § 26 findet Anwendung, sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist.

2. **Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit:** Jederzeit und immer dann, wenn eine *Partei* (die „**fordernde Partei**“) nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich der anderen *Partei* eine *wesentliche Bonitätsverschlechterung* eingetreten ist, ist die *fordernde Partei* berechtigt, die andere *Partei* durch schriftliche Mitteilung aufzufordern, folgende *Sicherheiten* zu stellen oder im Betrag zu erhöhen: (a) einen Letter of Credit; (b) eine Barsicherheit; oder (c) eine sonstige Sicherheit (insbesondere eine Bank- oder eine Konzernbürgschaft), die in Form und Höhe für die *fordernde Partei* akzeptabel ist (jeweils eine „**Erfüllungssicherheit**“). Binnen drei (3) *Arbeitstagen* nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung hat die andere *Partei* der *fordernden Partei* die geforderte *Erfüllungssicherheit* zu leisten.
3. **Wesentliche Bonitätsverschlechterung:** Eine *wesentliche Bonitätsverschlechterung* liegt vor, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse auftreten und fortauern, soweit das betreffende Ereignis in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) als anwendbar vereinbart ist:
- (a) **Bonitätseinstufung:** Sofern die *Bonitätseinstufung* einer in § 26.3(a)(i) bis § 26.3(a)(iii) aufgeführten *Rechtsperson*, von denen jede eine „**Relevante Rechtsperson**“ der betreffenden *Partei* ist, widerrufen wird oder unter das für diese *Partei* in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Niveau sinkt:
- (i) der anderen *Partei* (soweit nicht sämtliche finanziellen Verpflichtungen dieser anderen *Partei* nach dieser *Vereinbarung* vollständig durch eine *Sicherheit* garantiert oder abgesichert sind), sowie
 - (ii) des *Sicherheitsgebers* der anderen *Partei* (ausgenommen Banken), außer der *Sicherheitsgeber* ist gemäß § 25.3 (*Ersatz der Sicherheit*) ersetzt worden, sowie
 - (iii) sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart, einer *Rechtsperson*, die *Partei* eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* („**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“) mit der anderen *Partei* ist, so dass die andere *Partei* eine von dieser *Partei* („**beherrschende Rechtsperson**“) beherrschte Gesellschaft ist;
- (b) **Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitsgeber:** Sofern die *Bonitätseinstufung* einer Bank, die der anderen *Partei* als *Sicherheitsgeber* dient, widerrufen wird oder unter das in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Niveau sinkt, außer der *Sicherheitsgeber* ist gemäß § 25.3 (*Ersatz der Sicherheit*) ersetzt worden;
- (c) **Finanzkennzahlen:** Soweit eine *Relevante Rechtsperson* nicht über eine *Bonitätseinstufung* verfügt, sofern diese *Rechtsperson* ausweislich ihres letzten Jahresabschlusses eines der nachfolgenden Finanzkennzahlen nicht erfüllt:
- (i) **Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (*Earnings Before Interest and Taxes, EBIT*) zum Zinsaufwand:** Wenn das Verhältnis *EBIT* zur Summe aller Zinsen und zinsähnlicher Beträge in Bezug auf Finanzschulden für geliehene Beträge (einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* sowie Finanzschulden gegenüber Kreditinstituten) der *Relevanten Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgesetzte Verhältnis übersteigt;
 - (ii) **Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:** Wenn das Verhältnis des *Finanzmittelüberschusses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* zur *Gesamtverschuldung* der *Relevanten Rechtsperson* in einem Geschäftsjahr das in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgesetzte Verhältnis übersteigt; oder
 - (iii) **Gesamtverschuldung zum Gesamtkapital:** Das Verhältnis der *Gesamtverschuldung* zum *Gesamtkapital* in einem Geschäftsjahr das in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgesetzte Verhältnis unterschreitet;
- (d) **Verringerung des Substanzwerts:** Sofern der *Substanzwert* der *Relevanten Rechtsperson* unter den in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegten Betrag sinkt;

- (e) **Ablauf einer Erfüllungssicherheit oder Sicherheit:** Vorbehaltlich von § 25.3 (*Ersatz der Sicherheit*), sofern eine bezüglich ausstehender Verpflichtungen der anderen *Partei* nach dieser *Vereinbarung* gestellte *Erfüllungssicherheit* oder eine *Sicherheit* erlischt oder endet; oder wenn eine *Erfüllungssicherheit* oder eine *Sicherheit* innerhalb einer gegebenenfalls in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegten Frist erlischt oder endet; oder wenn eine *Sicherheit* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang für die Zwecke dieser *Vereinbarung* wirksam oder gültig ist (jeweils sofern dies nicht den Bestimmungen der *Sicherheit* oder dieser *Vereinbarung* entspricht), bevor sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten der anderen *Partei* aus dieser *Vereinbarung*, auf die sich die jeweilige *Sicherheit* bezieht, erfüllt sind, und ohne dass die *fordernde Partei* dem schriftlich zugestimmt hat.
- (f) **Widerruf einer Erfüllungssicherheit oder Sicherheit:** Vorbehaltlich von § 25.3 (*Ersatz der Sicherheit*), sofern ein *Sicherheitengeber* oder *Erfüllungssicherheitengeber* der anderen *Partei* ein von ihm bereitgestellte *Sicherheit* oder eine *Erfüllungssicherheit* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten *Sicherheit* oder einer *Erfüllungssicherheit* bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche *Sicherheiten* oder *Erfüllungssicherheiten* nicht nachkommt, und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilfefristen fortbesteht;
- (g) **Nichtbestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:** Sofern eine die andere *Partei Beherrschende Rechtsperson* den von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit eines von ihr abgeschlossenen *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* nicht nachkommt;
- (h) **Beeinträchtigte Leistungsfähigkeit:** Sofern die *fordernde Partei* bei vernünftiger Betrachtungsweise und ohne Treuwidrigkeit der Meinung ist, dass die Fähigkeit der *Relevanten Rechtsperson* zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung*, aus einer *Sicherheit* oder einem *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag* wesentlich beeinträchtigt ist; oder
- (i) **Zusammenlegung/Fusion:** Sofern die Beherrschung bei der anderen *Partei* oder ihrem *Sicherheitengeber* wechselt, sie mit einer anderen *Rechtsperson* zusammengelegt oder verschmolzen wird oder sie sämtliche oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf eine andere *Rechtsperson* überträgt oder sich in oder als andere *Rechtsperson* umstrukturiert, zusammenschließt, wieder zusammenschließt oder neu gründet, oder wenn eine andere *Rechtsperson* ihre sämtlichen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf die andere *Partei* oder deren *Sicherheitengeber* überträgt, oder wenn dieser andere *Rechtsperson* sich in oder als diese andere *Partei* oder deren *Sicherheitengeber* umstrukturiert, zusammenschließt, oder neu gründet, und:
- (i) die Kreditwürdigkeit der jeweiligen *Partei*, ihres *Sicherheitengebers* oder der daraus hervorgehenden, fortbestehenden, übertragenden oder nachfolgenden *Rechtsperson* wesentlich schwächer ist, als diejenige der anderen *Partei* oder des *Sicherheitengebers* unmittelbar vor den jeweiligen Vorgängen;
- (ii) die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* nicht sämtliche Verpflichtungen der anderen *Partei* oder des jeweiligen *Sicherheitengebers* aus dieser *Vereinbarung* oder den *Sicherheiten* übernimmt, dessen Vertragspartei sie oder ihr Rechtsvorgänger entweder per Gesetz oder nach einem für die *fordernde Partei* vernünftigerweise zufriedenstellenden Vereinbarung war; oder
- (iii) die Vorteile einer *Sicherheit* enden oder sich nicht auf die Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen durch die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende *Rechtsperson* erstrecken, ohne dass die *fordernde Partei* dem zugestimmt hat.

§ 27

Vorlage von Geschäftsberichten und Substanzwert

1. **Vorlage von Geschäftsberichten:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) nichts anders vereinbart ist, gilt folgendes: Eine *Partei* kann von der anderen *Partei* verlangen,
 - (a) Innerhalb von hundertzwanzig (120) Tagen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ein Exemplar ihres Geschäftsberichts mit dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss für das betreffende Geschäftsjahr vorzulegen bzw. solange die Verpflichtungen der anderen *Partei* durch einen *Sicherheitengeber* gesichert sind oder soweit sie *Partei* eines *Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags* ist, ein dementsprechendes Exemplar des Geschäftsberichtes der *Beherrschenden Rechtsperson* bzw. des *Sicherheitengebers*, und
 - (b) innerhalb von sechzig (60) Tagen jeweils nach Ablauf eines der ersten drei Quartale eines jeden ihrer Geschäftsjahre ein Exemplar ihres jeweiligen Quartalsberichts, mit dem ungeprüften konsolidierten Quartalsabschluss.
2. **Verringerung des Substanzwerts:** Sofern die Anwendung dieses § 27 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, setzt jede *Partei*, sobald sie davon Kenntnis erhält, die andere *Partei* umgehend über die Verringerung ihres *Substanzwertes* oder des *Substanzwertes* ihres *Sicherheitengebers* oder ihrer *Beherrschenden Rechtsperson* unter den in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegten Betrag in Kenntnis.
3. **Bilanzierungsrichtlinien:** Sämtliche Rechnungsabschlüsse, auf die dieser § 27 („*Vorlage von Jahresabschlüssen und Substanzwert*“) Anwendung findet, werden nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung der betreffenden Rechtsordnung aufgestellt.

§ 28

Abtretung

1. **Verbot:** Keine *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser *Vereinbarung* ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Partei* an einen Dritten abzutreten und zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht unangemessen verzögert, verweigert oder zurückbehalten werden.
2. **Abtretung an verbundene Unternehmen:** Sofern die Anwendung dieses § 28.2 in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, ist jede *Partei* berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dieser *Vereinbarung* ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen *Partei* an *verbundene Unternehmen* mit einer vergleichbaren oder höheren Bonität abzutreten und zu übertragen, vorausgesetzt, das *verbundene Unternehmen* hat seinen Sitz in der selben Rechtsordnung wie die abtretende und übertragende *Partei*. Eine solche Abtretung und Übertragung wird erst wirksam, nachdem die andere *Partei* davon Mitteilung erhalten hat, und nur unter der Voraussetzung, dass etwaige bezüglich der abtretenden und übertragenden *Partei* ausgestellte oder vereinbarte *Sicherheiten* zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des *verbundenen Unternehmens* gegenüber der anderen *Partei* neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.

§ 29

Vertraulichkeit

1. **Pflicht zur Vertraulichkeit:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) nicht vereinbart ist, dass dieser § 29 keine Anwendung findet, darf keine der *Parteien*, vorbehaltlich der in § 29.2 (*Ausnahmen von den Vertraulichen Informationen*) bezeichneten Ausnahmen, Dritten gegenüber die Bedingungen dieser *Vereinbarung* („**Vertrauliche Informationen**“) offen legen.
2. **Ausnahmen von den Vertraulichen Information:** Als *Vertrauliche Informationen* gelten nicht solche Informationen, die:
 - (a) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen *Partei* offen gelegt werden;

- (b) von einer *Partei* dem *Netzbetreiber* (oder, soweit anwendbar, der relevanten Ausstellungsstelle), seinen/ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, *verbundenen Unternehmen*, Beauftragten, Beratern, seiner/ihrer Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern offen gelegt werden;
 - (c) zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden, oder im Zusammenhang mit Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offen gelegt werden; soweit sich die betreffende *Partei* in dem im Rahmen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen praktikablen und zulässigen Rahmen in angemessenem Umfang bemüht, eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu begrenzen, und die andere *Partei* umgehend davon unterrichtet;
 - (d) rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieses § 29 öffentlich bekannt sind oder werden;
 - (e) gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offen gelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen *Partei* nicht einschließt.
3. **Ablauf:** Die Pflichten einer *Partei* hinsichtlich dieser *Vereinbarung* gemäß diesem § 29 erlöschen ein (1) Jahr nach Kündigung gemäß § 18.1 (*Laufzeit*).
4. **Vermarktung:** Die *Parteien* können vereinbaren, dass sie in ihre jeweiligen Marketing- und Werbematerialien oder in öffentlichen Ankündigungen oder Pressemitteilungen auf die Existenz dieser *Vereinbarung* verweisen, oder Angaben bezüglich der *Anlage*, der *Liefermenge* oder ihrer Rolle und/oder der der anderen *Partei* machen dürfen. Soweit es nach *Geltendem Recht* erforderlich ist, eine oder mehrere dieser Angaben zu veröffentlichen, darf die verpflichtete *Partei* einseitig solche Angaben veröffentlichen, vorausgesetzt, sie informiert die anderen *Partei* darüber schriftlich.

§ 30

Zusicherungen

1. **Allgemeine Zusicherungen:** Sofern in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist, sichert jede *Partei* hiermit der anderen *Partei* bei Abschluss dieser *Vereinbarung* und fortwährend während der Laufzeit dieser *Vereinbarung* folgendes zu:
- (a) sie ist eine nach dem Recht ihres Gründungsstaates ordnungsgemäß gegründete und organisierte, sowie rechtsgültig bestehende *Rechtsperson*;
 - (b) die Unterzeichnung und der Abschluss dieser *Vereinbarung*, etwaiger *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, verstoßen nicht gegen Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente;
 - (c) sie hat die Berechtigung und Befugnis, ihre Pflichten aus dieser *Vereinbarung* und etwaiger *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, auszufertigen, abzugeben und zu erfüllen und hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergriffen, diese Ausfertigung, Abgabe und Erfüllung zu genehmigen, ebenso wie den Abschluß dieser *Vereinbarung* durch sie und die Ausfertigung, Abgabe und Erfüllung dieser *Vereinbarung* durch sie, und etwaige *Sicherheitenverträge* verstoßen nicht gegen andere für sie verbindliche Bestimmungen und Bedingungen eines Vertrags oder gegen für sie geltende Gründungsurkunden, Vorschriften, Gesetze oder Bestimmungen oder stehen nicht mit diesen in Widerspruch;
 - (d) in Bezug auf sie liegt kein *Wichtiger Grund* gemäß § 18.5 (Definition des Wichtigen Grundes) vor und besteht fort, und aufgrund des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung* würde auch kein solcher Umstand eintreten;
 - (e) sie besitzt sämtliche *staatliche Genehmigungen*, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus dieser *Vereinbarung* und aus etwaigen *Sicherheitenverträgen*, deren *Partei* sie ist, rechtmäßig zu erfüllen;
 - (f) sie hat diese *Vereinbarung* und etwaige *Sicherheitenverträge*, deren *Partei* sie ist, in eigenem Namen (und nicht als Beauftragter oder in sonstiger Bevollmächtigung, treuhänderisch oder anderweitig) ausgehandelt, abgeschlossen und ausgefertigt;

- (g) sie schließt regelmäßig Vereinbarungen über den Handel mit Elektrizität und *Zertifikaten* ab, wie sie in dieser *Vereinbarung* vorgesehen sind, und sie tut dies auf professioneller Grundlage und zum Betrieb ihrer hauptsächlich gewerblichen Tätigkeit und kann zutreffend als erfahrener Marktteilnehmer angesehen werden;
- (h) sie handelt auf eigene Rechnung (und nicht lediglich als Berater, Beauftragter, Makler oder in sonstiger Bevollmächtigung, treuhänderisch oder anderweitig), schließt diese *Vereinbarung* aufgrund ihrer eigenen unabhängigen Entscheidung ab und stützt sich bei der Entscheidung, ob diese *Vereinbarung* für sie zweckmäßig oder angebracht ist, auf ihr eigenes Urteil und nicht auf den Rat oder die Empfehlung der anderen *Partei*, und sie ist in der Lage, die Vorzüge diese *Vereinbarung* einzuschätzen und versteht und akzeptiert die Bedingungen und Risiken dieser *Vereinbarung*;
- (i) die andere *Partei* handelt nicht als ihr Treuhänder oder Berater;
- (j) sie verlässt sich nicht auf Zusicherungen der anderen *Partei*, soweit solche nicht ausdrücklich in dieser *Vereinbarung* oder in *Sicherheitenverträgen*, deren *Partei* sie ist, enthalten sind;
- (k) eine *Partei*, die eine staatliche *Rechtsperson* oder ein öffentliches Stomversorgungsunternehmen ist, sichert der anderen *Partei* folgendes zu:
 - (i) sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die wirksame Ausfertigung, Abgabe und Erfüllung dieser *Vereinbarung* sind oder werden ergriffen und durchgeführt, insbesondere etwaige Ausschreibungsverfahren, öffentliche Bekanntmachungen, Abstimmungen, Referenden, Vorabbewilligungen oder sonstige erforderliche Verfahren;
 - (ii) Unterzeichnung und Erfüllung dieser *Vereinbarung* erfolgen für eine staatliche *Rechtsperson* oder ein öffentliches Stomversorgungsunternehmen ordnungsgemäß im Rahmen eines angebrachten öffentlichen Zwecks, so wie es in den Gründungs- oder sonst maßgeblichen Urkunden und anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt ist; und
 - (iii) die *Laufzeit* dieser *Vereinbarung* überschreitet keine einschlägigen Beschränkungen, die durch die entsprechenden Gründungs- oder sonstigen maßgeblichen Urkunden oder anwendbaren Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und
- (l) eine *Partei* ist weder zahlungsunfähig noch sind gegen sie Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig oder angedroht, die nach ihrem besten Wissen ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dieser *Vereinbarung* oder eines *Sicherheitenvertrages*, bei dem sie *Partei* ist, so wesentlich nachteilig beeinflussen könnten, dass sie zahlungsunfähig werden könnte.

2. Spezifische Zusicherungen: Soweit in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) nichts anderes vereinbart ist, sichert jede *Partei* während der *Laufzeit* folgendes zu:

- (a) Alle Genehmigungen und Bewilligungen zu haben und aufrechtzuerhalten, für deren Beschaffung und Aufrechterhaltung die *Partei* verantwortlich ist, und die Vorgaben daraus zu befolgen;
- (b) Sämtliches *Geltendes Recht* zu befolgen und nicht wissentlich oder fahrlässig infolge ihrer Handlungen oder Unterlassungen eine Verletzung des *Geltenden Rechts* oder dieser *Vereinbarung* durch die andere *Partei* herbeizuführen;
- (c) Der anderen *Partei* sämtliche Unterlagen, Daten, Zertifikate oder andere Informationen in Hinblick auf den Gegenstand dieser *Vereinbarung* zur Verfügung zu stellen, die die andere *Partei* berechtigterweise anfordern kann (insbesondere solche, zu deren Vorlage bei einer *zuständigen Behörde* die andere *Partei* eventuell aufgefordert wurde), und jeder *zuständigen Behörde* sämtliche Unterlagen, Daten, Zertifikate oder andere Informationen in Hinblick auf den Gegenstand dieser *Vereinbarung* zur Verfügung zu stellen, die die *zuständige Behörde* von Zeit zu Zeit berechtigterweise anfordern kann;

(d) Alle anderen Zusicherungen, die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart sind.

3. Weitere Zusicherungen des Verkäufers: Der *Verkäufer* sichert zu, dass während der *Laufzeit*:

(a) Er an jedem Tag, an dem *Zertifikate* *Geliefert* werden, dazu berechtigt ist, die *Zertifikate* zu veräußern;

(b) Die *Zertifikate* gemäß § 10.2 (*Elektronische Übertragung der Zertifikate*) *lieferbar* sind ;

(c) An jedem Tag, an dem *Zertifikate* *Geliefert* werden, die *Zertifikate* die Spezifikationen erfüllen und mit ihnen übereinstimmen, welche die *Parteien* als anwendbar vereinbart und in dieser *Vereinbarung* niedergelegt haben;

(d) Er nach dem letzten Tag des relevanten *Lieferzeitraums* und der erfolgreichen Erfüllung seiner *Lieferpflicht*, keine *Löschungsbescheinigung* bezüglich der gelöschten *Zertifikate* für eine andere Person oder einen Dritten anfordern wird, bei denen *Übertragung durch Löschungsbescheinigung* vereinbart wurde;

(e) Er ohne die vorherige schriftlich Zustimmung des *Käufers* (die nicht aus unangemessenen Gründen vorenthalten, verzögert oder von Bedingungen abhängig gemacht werden darf) keine Vereinbarung oder Absprache mit einer Person eingehen wird, in Hinblick auf Gewährung von Namensgebungsrechten, Branding, Werbung oder eine andere Marketing- oder Öffentlichkeitsarbeit, welche die *Anlage* oder die *Gemessenen Erzeugung* betrifft. Es liegen angemessene Gründe für den *Käufer* vor, seine Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung oder Absprache vorzuenthalten, wenn der *Käufer* auf in angemessener Weise und in Gutem Glauben zu der Ansicht kommt, dass die betreffende Person oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* oder leitenden Angestellten eine Straftat begangen hat oder sonst in Tätigkeiten involviert ist, die dem guten Ruf des *Käufers* und/oder Ziel und Zweck dieser *Vereinbarung* schadet;

(f) Er die *Aufschiebenden Bedingungen des Verkäufers* erfüllen wird, mit Ausnahme von § 3.1(a)(v) (*Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers*); und

(g) Sofern in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) „Physische Erfüllung“ vereinbart ist, er, falls die Menge der von der *Anlage* während des *Gesamtlieferzeitraums* erzeugten Elektrizität nicht ausreicht, um die *Liefermenge* von Elektrizität zu erfüllen, die Fehlmenge solcher Elektrizität von dem *Lizensierten Lieferanten* beschaffen und ihre Lieferung an den *Käufer* während dem/den relevanten *Lieferzeitraum/-räumen* veranlassen wird.

4. Weitere Zusicherungen des Käufers: Der *Käufer* sichert zu, dass er während der *Laufzeit* die *Aufschiebenden Bedingungen des Käufers* erfüllen wird, mit Ausnahme von § 3.2(a)(iii) (*Aufschiebende Bedingungen des Käufers*).

§ 31

Rechtswahl und Streitbeilegung

1. Rechtswahl: Diese *Vereinbarung* wird ausgelegt nach und unterliegt dem Recht, das in Abschnitt B von Teil (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist.

2. Streitbeilegung: Unbeschadet von § 31.3 (*Entscheidung durch Sachverständigen*), werden Streitigkeiten aller Art (ob vertraglicher oder außervertraglicher Natur wie Forderungen auf Grund von unerlaubter Handlung, ob auf Grund eines Verstoßes gegen ein Gesetz oder eine Verordnung, oder anderer Art), die unter oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* auftreten, einschließlich Fragen bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Gültigkeit oder Kündigung, so entschieden, wie es in Abschnitt B von Teil (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist.

3. Entscheidung durch Sachverständige:

(a) Allgemein:

- (i) Immer wenn eine Angelegenheit zur Entscheidung gemäß dieser *Vereinbarung* an *Sachverständige* zu verweisen ist, oder die *Parteien* schriftlich vereinbaren, dass eine Streitigkeit im Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* von *Sachverständigen* entschieden werden soll, wird die Angelegenheit oder Streitigkeit zur Entscheidung in einem *Sachverständigenverfahren* gemäß den Regeln für *Sachverständigenverfahren* der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, „**Regeln für Sachverständigenverfahren der ICC**“) vorgelegt. Die *Regeln für Sachverständigenverfahren der ICC* gelten, soweit sie nicht durch diesen § 31.3 geändert oder ergänzt werden, für die Auswahl und Benennung der *Sachverständigen* und die Durchführung von *Sachverständigenverfahren*.
- (ii) Hat eine *Partei* eine Angelegenheit gemäß diesem § 31.3 wirksam zur Entscheidung in einem *Sachverständigenverfahren* vorgelegt, kann sie nur durch eine schriftliche Vereinbarung beider *Parteien* wieder zurückgezogen werden.

(b) Beginn: Das *Sachverständigenverfahren* beginnt wie folgt:

- (i) Die *Partei*, die von einem Recht gemäß dieser *Vereinbarung* zur Benennung eines *Sachverständigen* Gebrauch machen möchte („**Antragsteller**“), teilt dies der anderen *Partei* mit („**Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen**“), zusammen mit allen Einzelheiten in Hinblick auf die Angelegenheit, die sie dem *Sachverständigen* zur Entscheidung vorlegen will.
- (ii) Innerhalb von zehn (10) *Arbeitstagen* nach der Zustellung eines *Antrags auf Bestellung eines Sachverständigen*, benennt jede *Partei* einen (1) *Sachverständigen*, der den Anforderungen nach § 31.3(b)(iii) entspricht. Anschließend beraten die zwei (2) benannten *Sachverständigen* gemeinsam über die Auswahl eines dritten (3.) *Sachverständigen*, mit dem Ziel sich innerhalb von dreißig (30) *Kalendertagen* nach der Zustellung des *Antrags auf Bestellung eines Sachverständigen* über die Auswahl zu einigen.
- (iii) Die Anforderungen für die Bestellung jedes *Sachverständigen* sind wie folgt:
 - (I) Er oder sie ist bereit und willens innerhalb von zwanzig (20) *Arbeitstagen* nach seiner/ihrer Benennung gemäß § 31.3 tätig zu werden;
 - (II) Er oder sie ist eine unabhängige natürliche Person mit dem einschlägige Fachwissen zur Entscheidung von *Angelegenheiten*, die gemäß dem *Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen* von *Sachverständigen* entschieden werden müssen;
 - (III) Er oder sie beherrscht die englische Sprache ausreichend gut, um im *Sachverständigenverfahren* zu entscheiden und die Entscheidung auf Englisch zu verfassen; und
 - (IV) Er oder sie ist unabhängig von den *Parteien* und unterliegt in ihrer Tätigkeit als *Sachverständiger* keinem Interessenskonflikt.
- (iv) Nach Einigung über die Benennung der *Sachverständigen* oder, sofern sich die *Parteien* nicht gemäß § 32.3(c)(i) (*Benennung eines Sachverständigen*) über die Benennung eines *Sachverständigen* einigen können, sind die *Parteien* berechtigt, bei der *ICC* schriftlich zu beantragen, daß diese einen oder mehrere *Sachverständige* auswählt bzw. bestimmt, eine Entscheidung über die Angelegenheit oder Streitigkeit zu treffen („**Antrag**“). Dem *Antrag* ist folgendes beizufügen: eine Kopie dieser *Vereinbarung*, eine Darstellung des Wesens und der Umstände der Angelegenheit oder Streitigkeit, und, sofern die *Parteien* nicht einig sind über die Auswahl eines *Sachverständigen* gemäß § 31.3(c)(i) (*Benennung eines Sachverständigen*), jede Information, auf die der Antragsteller die *ICC* in Hinblick auf die Auswahl eines *Sachverständigen* (und in Hinblick auf die in § 31.3(c)(i) (*Benennung eines Sachverständigen*)

genannten Kriterien) hinweisen möchte. Gleichzeitig erhält die andere *Partei* eine Kopie des *Antrags*.

- (v) Innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Zustellung des *Antrags*, übermittelt die andere *Partei* dieser *Vereinbarung* an die *ICC* eine Antwort auf alle vom *Antragsteller* vorgetragenen Angelegenheiten („**Antwort**“) und übersendet gleichzeitig eine Kopie der *Antwort* an den *Antragsteller*.

(c) **Benennung eines Sachverständigen:**

- (i) Die *Parteien* wirken in zumutbarer Weise darauf hin, dass die *ICC* innerhalb von zehn (10) *Arbeitstagen* nach der Zustellung der *Antwort* einen *Sachverständigen* benennt oder so bald wie möglich danach.
- (ii) Ohne das Recht einer *Partei* die Benennung eines *Sachverständigen* gemäß § 31.3(b)(iii) einzuschränken, und ausgenommen soweit der *Sachverständigen* von den *Parteien* ausgewählt wurde, ist die Entscheidung der *ICC* hinsichtlich der Identität eines *Sachverständigen* endgültig.
- (iii) Vor seiner Benennung übermittelt jeder *Sachverständige* den *Parteien* und der *ICC* einen schriftliche Aufstellung seine oder ihre bisherigen und aktuellen beruflichen Positionen, vereinbart schriftlich einen Gebührensatz der den *Regeln für Sachverständigenverfahren der ICC* entspricht und unterzeichnet eine Erklärung, in der er/sie bestätigt, dass keine ihm oder ihr bekannten Umstände vorliegen, die Anlass zu begründeten Zweifel bezüglich seiner oder ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben könnten. Die *Sachverständigen* sind verpflichtet, der *ICC* und den *Parteien* unverzüglich anzuzeigen, sollten solche Umstände nach Abgabe der Erklärung und vor dem Abschluss der Begutachtung durch den *Sachverständigen* eintreten.
- (iv) Die Aufgabe eines *Sachverständigen* ist es, einen tatsächlichen Umstand festzustellen, und nicht als Schiedsrichter zu handeln.

- (d) **Weitere schriftliche Eingaben:** Über die Vorlage von schriftlichen Eingaben zusätzlich zu dem *Antrag* und der *Antwort* entscheiden die *Sachverständigen* nach eigenem Ermessen bei Beantragung durch eine *Partei*.

- (e) **Anhörung:** Sofern die *Parteien* nicht anders vereinbart haben, legen die *Sachverständigen* einen Termin, eine Zeit und einen Ort für die Anhörung fest. Außer im Falle einer Verlängerung des Zeitraums gemäß § 31.3(h) (*Anfechtungen*), findet die Anhörung nicht später als sechzig (60) Kalendertage nach dem letzten Tag statt, an dem eine schriftliche Eingabe gemäß § 31.3(b)(iv) (*Beginn*) eingereicht werden darf bzw. nicht später als sechzig (60) Kalendertage nach der Benennung der *Sachverständigen*, wenn keine weiteren schriftlichen Eingabe einzureichen sind. Andernfalls können die *Sachverständigen* so verfahren und ihre Beurteilung so durchführen, wie sie es für angemessenen erachten.

(f) **Die Entscheidung**

- (i) Wenn die *Sachverständigen* in Bezug auf eine Streitigkeit keine Einigung erzielen, entscheiden sie in Bezug auf diese Angelegenheit durch die Mehrheitsbeschluß.
- (ii) Die *Sachverständigen* bemühen sich, ihre Entscheidung („**Entscheidung**“) zusammen mit einer schriftlicher Begründung für die *Entscheidung* den *Parteien* innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Anhörung, oder so bald wie möglich danach, schriftlich bekannt zu geben.
- (iii) Die *Entscheidung* ist (außer wird Betrug oder ein offensichtlicher Fehler nachgewiesen) für die *Parteien* endgültig und verbindlich.
- (iv) Das gesamte Verfahren gemäß diesem § 31.3 muss auf Englisch stattfinden und die *Entscheidung* und die schriftliche Begründung für die *Entscheidung* müssen in englischer Sprache verfasst sein.

- (g) **Mitteilungen und Fristen:**
- (i) Jeder Schriftwechsel zwischen den *Parteien* im Zusammenhang mit dem *Sachverständigenverfahren*:
- (I) geht in Kopie an die *ICC* und, sobald sie benannt wurden, an jeden der *Sachverständigen*; und
- (II) wird durch Faksimile oder E-Mail übermittelt, denen die Papierform mit der Post nachfolgt.
- (ii) Die Fristen gemäß § 31.3 können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den *Parteien* oder den *Sachverständigen* geändert werden.
- (h) **Ablehnung:** Die *Sachverständigen* können von jeder *Partei* abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entstehen lassen. Die Ablehnung erfolgt unter solchen Umständen durch schriftliche Nachricht an die *ICC* und in Kopie an die andere *Partei*, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nachdem der Benennung des betreffenden *Sachverständigen* bzw. nachdem die ablehnende *Partei* von den Umstände Kenntnis erlangt, die die Ablehnung begründen. Sofern der abgelehnte *Sachverständige* nicht zurücktritt oder die andere *Partei*, die nicht die ablehnende *Partei* ist, nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Ablehnung mit der Ablehnung einverstanden ist, entscheidet die *ICC* über die Ablehnung und benennt gegebenenfalls einen *Sachverständigen* als Ersatz, der den in dieser *Vereinbarung* beschriebenen Anforderungen entspricht.
- (i) **Kosten:**
- (i) Die Kosten der Entscheidung durch *Sachverständige* stehen in Übereinstimmung mit den *Regeln für Sachverständigenverfahren der ICC* und werden so aufgeteilt, wie dies der *Sachverständige* in seinem oder ihrem alleinigen Ermessen entscheidet.
- (ii) Die *Parteien* tragen ihre eigenen Kosten für die Rechtsverfolgung und andere Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Entscheidung durch *Sachverständige* anfallen.

§ 32.

Schlussbestimmungen

1. **Aufzeichnung von Telefongesprächen:** Jede *Partei* hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* geführt werden, und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jede *Partei* verzichtet auf weitere Mitteilung über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass sie alle notwendigen Zustimmungen ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.
2. **Mitteilungen:** Alle von einer *Partei* gegenüber der anderen *Partei* vorzunehmenden Mitteilungen, Erklärungen oder Rechnungen erfolgen schriftlich und werden übermittelt als Brief, E-Mail oder per Faksimile entsprechend der Adresse, E-Mail Adresse oder Faksimile Nummer, die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) angegeben ist. Jede *Partei* überprüft ihre Kontaktinformationen regelmäßig auf Aktualität. Schriftliche Mitteilungen, Erklärungen und Rechnungen gelten als zugegangen und wirksam:
 - (a) Bei persönlicher Übergabe an dem *Arbeitstag*, an dem sie übergeben werden oder am ersten *Arbeitstag* nach dem Tag der Übergabe, wenn dieser kein *Arbeitstag* ist;
 - (b) Wenn sie per Briefpost (erster Klasse) übermittelt werden, am zweiten *Arbeitstag* nach dem Datum der Aufgabe zur Post, oder, soweit sie ins Ausland gesendet werden, am fünften *Arbeitstag* nach dem Tag der Aufgabe zur Post;

- (c) Wenn sie per E-Mail übermittelt werde, an dem Tag der Versendung, soweit sie vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem *Arbeitstag* versendet werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten *Arbeitstag* nach der Versendung; und
- (d) Wenn sie per Telefax übermittelt werden und ein Faxübertragungsbericht vorliegt, der die ordnungsgemäße Übermittlung bescheinigt, am Tag der Übermittlung, soweit sie vor 17:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) an einem *Arbeitstag* übermittelt werden, andernfalls um 09:00 Uhr (Ortszeit des Empfängers) am ersten *Arbeitstag* nach der Übermittlung.
3. **Änderungen:** Soweit hierin nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, bedürfen sämtliche Änderungen oder Zusätze zu dieser *Vereinbarung* der Schriftform und sind von beiden *Parteien* zu unterzeichnen.
4. **Teilunwirksamkeit:** Sollte zu irgend einem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser *Vereinbarung* unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.
5. **Vollständigkeit:** Diese *Vereinbarung* beinhaltet die gesamte Vereinbarung zwischen den *Parteien* in Hinblick auf den Vertragsgegenstand und die *Parteien* bestätigen, dass sie dieser *Vereinbarung* nicht auf Grund einer Zusicherung abgeschlossen haben, die nicht ausdrücklich in dieser *Vereinbarung* aufgenommen wurde.
6. **Rechte Dritter:** Die *Parteien* beabsichtigen nicht, durch diese *Vereinbarung* Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen oder dass diesen Rechte zur Durchsetzung dieser *Vereinbarung* eingeräumt werden, und die *Parteien* schließen soweit rechtlich irgend möglich alle Rechte Dritter aus, die anderweitig stillschweigend gewährt sein könnten.

EFET

European Federation of Energy Traders

Anhang

zur

Vereinbarung

Definitionen

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

„**Abnahmedokumentation**“ bedeutet die Bescheinigung(en), Testberichte oder andere ähnliche Dokumentation gemäß und in Übereinstimmung mit dem *EPC Vertrag*, die bestätigt, dass die *Anlage* in Übereinstimmung mit dem *EPC Vertrag* erfolgreich errichtet und *in Betrieb genommen* wurde, oder jede andere Dokumentation, die zur Verfügung gestellt werden kann, um die *Inbetriebnahme* der *Anlage* gemäß dem *EPC Vertrag* oder andere Vereinbarungen bezüglich der *Anlage* nachzuweisen;

„**Änderung der Rechtslage**“ bedeutet die Verabschiedung, Verkündung, Unterzeichnung oder Ausfertigung, oder Änderung, Ergänzung oder Widerrufung oder andere Aufhebung eines *Gesetzes* (oder in der Anwendung oder der offiziellen Auslegung eines *Gesetzes* durch ein Urteil oder eine Entscheidung eines Gerichts, Tribunals oder einer Regulierungsbehörde);

„**AIB Communications Hub**“ hat die in den *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**Anmeldung zur Lieferung**“ bedeutet:

- (a) Sofern „Physische Erfüllung“ in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) vereinbart ist, bezüglich Elektrizität, die für eine *Partei* zur Durchführung ihrer jeweiligen *Lieferungs-* oder *Abnahme*verpflichtungen notwendigen Handlungen, was heißen kann: Nominierung und Aufnahme der *Lieferung* in einen Fahrplan, Benachrichtigung, Anfordern und Bestätigen des Fahrplans gegenüber der anderen *Partei*, ihren jeweils ernannten Beauftragten oder *Bevollmächtigten* und gegenüber dem *Netzbetreiber*, und zwar im Hinblick auf die *Vertragsmenge* von Elektrizität, der *Übergabestelle* und des *Gesamtlieferzeitraums* und alle anderen relevanten Bedingungen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Regeln des *Netzbetreibers* und anderen gewöhnlich anwendbaren Industriepraktiken und –verfahren; und
- (b) In Bezug auf *Zertifikate*, die für eine *Partei* zur Durchführung ihre jeweiligen *Lieferungs-* oder *Abnahmepflichten* (wenn zutreffend) notwendigen Handlungen, was heißen kann: Nominierung, Initiieren, Anfordern und Bestätigen gegenüber dem *Registerbetreiber* der *Zuständigen EECS Registrierungsdatenbank* oder dem *Registerbetreiber* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*), (und gegenüber der anderen *Partei*, wenn zutreffend), und zwar im Hinblick auf die *Zertifikatsvertragsmenge*, die *Zertifikatseinzelheiten* (einschließlich der relevanten *Produktionsanlagennummer(n)*, der relevanten Erzeugungszeiträumen, der Verwendung für eine Löschung, den Nennwerten, etc.), die *Kontonummer des Käufers* und alle anderen relevanten Bedingungen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem *EECS Regelwerk* und dem relevanten *Domain Protocol* (bei *EECS Zertifikaten*) oder den *Vergabe- und Registervorschriften* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) und anderen gewöhnlich anwendbaren Industriepraktiken und –verfahren, die sicherstellen, dass alle maßgeblichen Erfordernisse dafür, dass die *Lieferung* vom *Verkäufer* an den *Käufer* spätestens am letzten Tag des relevanten *Lieferzeitraums* erfolgt. Dabei gehört es auch zu den Pflichten der *Parteien* im Zusammenhang mit der *Anmeldung zur Lieferung* sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Konten in der *Anwendbaren EECS Registration Database* (bei *EECS Zertifikaten*) oder im *Register* (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) ordnungsgemäß und rechtzeitig eingerichtet sind, damit die *Parteien* ihrer *Lieferungs-*, *Löschungs-* oder *Abnahmepflichten* gemäß dieser Vereinbarung erfüllen können,

und „zur Lieferung angemeldet“ und andere verwandte Begriffe werden entsprechend ausgelegt;

„Anfordernde Partei“ hat die in § 26.2 (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„Angenommenes Liefervolumen“ hat die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„Anlage“ bedeutet die Installation zur Energieerzeugung wie in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegt und die dazugehörige Infrastruktur (mit Ausnahme der Vermögenswerte des *Netzbetreibers*, die sich an dem *Standort* befinden oder befinden werden);

„Anschlußvereinbarung“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen dem *Verkäufer* und dem *Netzbetreiber* im Zusammenhang mit dem Anschluß der *Anlage* an das *Netz*, einschließlich jeglicher zusätzlicher Dokumentation, die gemäß den *Relevanten Vorschriften und Regeln* erforderlich ist, und die den Anforderungen gemäß § 3.1(a)(iii) (*Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers*) entspricht;

„Antrag“ hat die in § 31.3(b)(iv) (*Beginn*) festgelegte Bedeutung;

„Antragsteller“ hat die in § 31(b)(i) (*Beginn*) festgelegte Bedeutung;

„Antrag auf Bestellung eines Sachverständigen“ hat die in § 31.3(b)(i) (*Beginn*) festgelegte Bedeutung;

„Antwort“ hat die in § 31.3(b)(v) (*Beginn*) festgelegte Bedeutung;

„Arbeitstag“ bedeutet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag) an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr in beiden Ländern, an denen die beteiligten *Parteien* ihren eingetragenen Sitz haben;

„Automatische Kündigung“ hat in § 18.4 (*Automatische Kündigung*) festgelegte Bedeutung;

„Beherrschende Partei“ hat die in § 26.3(a)(iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„Beherrschung“ bedeutet das Eigentum an mehr als fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte einer *Partei* oder *Rechtsperson*, und „beherrscht“ oder „beherrschend“ und andere verwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt;

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ hat in § 26.3(a)(iii) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„Berechnungszeitpunkt für die Preisdifferenz“ bedeutet der fünfte (5.) *Arbeitstag* nach dem letzten Tag des relevanten *Berechnungszeitraums*;

„Berechnungszeitraum“ bedeutet jeweils:

- (a) Den Zeitraum ab dem *Wirksamkeitsdatum* bis zu dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem das *Wirksamkeitsdatum* liegt (einschließlich);
- (b) Jeder folgende Kalenderzeitraum von dem ersten Tag eines Kalendermonats bis zu dem letzten Tag des Kalendermonats (einschließlich); und
- (c) Der Zeitraum ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem diese *Vereinbarung* ausläuft oder der *Vorzeitige Kündigungstermin* liegt, bis zu dem Tag an dem diese *Vereinbarung* ausläuft oder dem *Vorzeitigen Kündigungstermin* (einschließlich);

„Betriebsunterbrechungen“ bedeutet jede Handlung oder jedes Ereignis während der *Laufzeit*, das eine Verringerung der verfügbaren Kapazität der *Anlage* im Vergleich zu der *Kapazität* zur Folge hat;

„Betroffene Partei“ hat die in § 15.1 (*Definition Höherer Gewalt*) festgelegte Bedeutung;

„Bilanzausgleich“ bedeutet alle Handlungen und Verfahren in allen Zeitbereichen, die von dem *Netzbetreiber* und, wenn der *Netzbetreiber* kein Übertragungsnetzbetreiber ist, von dem Übertragungsnetzbetreiber festgelegt werden, um zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die Netzfrequenz innerhalb des in Artikel 127 der Verordnung (EU) 2017/1485 und im *Geltenden Recht* festgelegten Stabilitätsbereichs bleibt und eingehalten wird, und alle anderen Handlungen, Anforderungen und Verpflichtungen des *Bilanzkreisverantwortlichen* bezüglich der *Gemessenen Erzeugung* und der *Anlage* gemäß *Geltendem Recht* und den *Relevanten Verordnungen und Regeln*;

„Bilanzausgleichskosten“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Bilanzausgleichsleistungen**“ bedeutet die Leistungen, die von dem *Käufer* erbracht oder vermittelt werden, um dem *Verkäufer* die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf den Bilanzausgleich aus den Netzzugangs- oder Netznutzungsverträgen mit dem *Netzbetreiber* für die *Anlage* (und dem Bilanzkreisverantwortlichen aus dem Bilanzkreisvertrag) zu ermöglichen. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere:

- (a) der Vorschlag und die Abstimmung mit dem *Käufer* in Hinblick auf die Definition von Bilanzausgleichsprodukten, erforderlichen Leistungen und zugehörigen Risikoprofilen, die ausgeschrieben werden sollen;
- (b) die Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen von Bilanzausgleichsleistungen an fachkundige Dritte; und
- (c) die Auswertung der Angebote und Vorschläge von Dritten in der engeren Auswahl;

„**Bilanzkreisverantwortlicher**“ bezeichnet entweder die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) bezeichnete *Partei* oder den Dritten, die/der einen *Bilanzkreisvertrag* abgeschlossen hat;

„**Bilanzkreisvertrag**“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen einerseits dem *Netzbetreiber* (oder seinem Vertreter) und andererseits einer Person, die am Regelenergiemarkt des *Netzbetreibers* (oder seines Vertreters) teilnehmen möchte, und welche die Person verpflichtet, dass sie ihre Einspeisungen in und Entnahmen von Elektrizität aus dem *Netz* des *Netzbetreibers* im Gleichgewicht hält und den *Netzbetreiber* für jegliches Ungleichgewicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages entschädigt;

„**Bonitätseinstufung**“ bedeutet in Bezug auf eine *Rechtsperson* folgendes: (a) das Rating langfristiger, unbesicherter, nicht nachgeordneter (nicht durch die Sicherheiten Dritter unterlegter) öffentlicher Anleihen; (b) die Bonitätseinstufung des Emittenten der Schuldtitel; oder (c) die im Hinblick auf ein Unternehmen vorgenommene Bonitätseinstufung, wobei diese in jedem der Fälle (a) bis (c) durch Standard & Poor's Rating Group (eine Sparte der McGraw-Hill Inc.) oder Moody's Investor Services Inc. zu erfolgen hat;

„**Datum der Unterzeichnung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Direktvertrag**“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen den *Parteien* und den Kreditgebern oder dem/den Vertreter/n des *Verkäufers* zum Zwecke der Finanzierung der *Anlage*, die für die Erfüllung bestimmter Rechte und Pflichten unter dieser *Vereinbarung* von Bedeutung ist, insbesondere in Hinblick auf *Wichtige Gründe*;

„**Domain**“ hat die im *EECS Regelwerk* und in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Domain der Lieferung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**EBIT**“ ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern, das in Bezug auf das jeweilige Geschäftsjahr der *Relevanten Rechtsperson* wie folgt ermittelt wird: Nettoeinnahmen der *Relevanten Person* vor Abzug der Körperschaftsteuer (oder je nach anwendbarer Jurisdiktion einer sonstigen Steuer auf Einkommen und Ertrag) zuzüglich der Summe des Aufwandes für Zinsen und zinsähnliche Beträge in Zusammenhang mit Finanzschulden (diese einschließlich der Finanzverbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten);

„**EECS Zertifikat**“ bedeutet ein *Zertifikat* des in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegten Typs;

„**EECS-Disclosure Zertifikat**“ hat die im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**EECS GO**“ hat die im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**EECS Registration Database**“ hat die im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**EECS Regelwerk**“ bedeutet die am *Wirksamkeitsdatum* geltende Versionsnummer der „Principles & Rules of Operation of the Members of the Association of Issuing Bodies for the European Energy Certificate Regime“ (Prinzipien und Anwendungsvorschriften der Mitglieder der Association of Issuing Bodies (AIB) für das European Energy Certificate Regime) und das am *Wirksamkeitsdatum* geltende *Anwendbaren Domain Protocol*. Die jeweils geltende Version der EECS Vorschriften, die von der AIB für das European Energy Certificate Regime auf

<https://www.aib-net.org/eecs/eecsr-rules> veröffentlicht wird, wird ausdrücklich durch Verweis Bestandteil dieser Vereinbarung.

„**EECS Transfer Systems**“ bedeutet das von der AIB betriebene EECS-GO Übertragungssystem;

„**Electricity Scheme**“ hat die im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**Elektronische Übertragung**“ hat die in § 10.2 (*Elektronische Übertragung der Zertifikate*) festgelegte Bedeutung;

„**Empfangende Partei**“ hat die in § 23.3(a) (*Zahlungen frei und unbelastet*) festgelegte Bedeutung;

„**Entschädigung Fordernde Partei**“ hat die in § 21.6(c)(i) (*Verfahren bei Forderungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Entschädigung Schuldende Partei**“ hat die in § 21.6(c)(i) (*Durchführung der Ansprüche*) festgelegte Bedeutung;

„**Entscheidung**“ hat die in § 31.3(f)(ii) (*Die Entscheidung*) festgelegte Bedeutung;

„**EPC Vertrag**“ bedeutet der Vertrag für die Entwicklung (engineering), Beschaffung (procurement) und den Bau (construction) der *Anlage*, der zwischen dem *Verkäufer* und dem EPC Unternehmer im Zusammenhang mit der *Anlage* abgeschlossen wurde oder abgeschlossen wird;

„**Erfüllungssicherheit**“ hat die in § 26.2 (*Recht auf Anforderung einer Erfüllungssicherheit*) festgelegte Bedeutung;

„**Ersatzindex**“ hat die in § 24.2 (*Marktstörung*) festgelegte Bedeutung;

„**Europäische Union**“ oder „**EU**“ bedeutet die Europäische Union, wie sie von Zeit zu Zeit besteht;

„**Fälligkeitstermin**“ hat die in § 22.2 (*Zahlung*) festgelegte Bedeutung;

„**Finanzielle Erfüllung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Finanzmittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**“ bedeutet der Betrag der Barmittel, der von der *Relevanten Rechtsperson* im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten erwirtschaftet oder eingesetzt wurde;

„**Forderung**“ hat die in § 21.6(c)(i) (*Verfahren bei Forderungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Geltendes Recht**“ bedeutet, in Bezug auf eine *Partei*, sämtliche verfassungsrechtliche Bestimmungen, Gesetze, Satzungen, Vorschriften, Regulierungsvorschriften, Anordnungen, Abkommen, Verwaltungsakte, Verordnungen, Urteile, Beschlüsse, aufschiebende Verfügungen, einstweilige Verfügungen, Eintragungen, Richtlinien oder *Staatliche Genehmigungen*, die per Gesetz durchsetzbar sind, einschließlich deren Auslegung und Anwendung durch jegliche relevante *Zuständige Behörde*;

„**Gemessene Erzeugung**“ bedeutet die elektrische Erzeugung der *Anlage*, die während des relevanten Zeitraums an der *Übergabestelle* geliefert wird;

„**Gesamte Gemessene Erzeugung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Gesamtkapital**“ ist in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der *Gesamtverschuldung* und aller voll einbezahlter Bareinlagen der Aktionäre auf das Grundkapitalkonto oder ein anderes Kapitalkonto der *Maßgeblichen Rechtsperson*, das von der *Maßgeblichen Rechtsperson* für solche Zwecke vorgesehen ist;

„**Gesamtlieferzeitraum**“ bedeutet den von den *Parteien* in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) vereinbarten Zeitraum;

„**Gesamtverschuldung**“ bedeutet in Bezug auf den relevanten Zeitraum die Summe der Verbindlichkeiten für Darlehen der *Maßgeblichen Rechtsperson* (einschließlich Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Schuldurkunden);

„**Gebotsgebiet**“ bedeutet das Handelsgebiet der Strombörse, die Gebotszone oder das geographische Gebiet, in dem sich der *Übergabestelle* befindet;

„**Geplante Betriebsunterbrechung**“ bedeutet eine *Betriebsunterbrechung*, über die der *Verkäufer* den *Käufer* im Voraus in Kenntnis setzt gemäß § 5.4 (*Geplanter Betriebsunterbrechungstermin*);

„**Gewinne**“ hat die in § 19.2(a)(ii) (*Aufrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Gute Industriepraktiken**“ bedeutet in Hinblick auf den *Käufer* den Grad an Können und Sorgfalt, der vernünftigerweise und für gewöhnlich von einem Betreiber einer ähnlichen *Anlage* bei dergleichen Arbeiten (d.h. Betrieb und Wartung) eingesetzt wird;

„**Höhere Gewalt**“ hat die in § 15.1 (*Definition Höherer Gewalt*) festgelegte Bedeutung;

„**ICC**“ bedeutet die International Chamber of Commerce mit Sitz in Paris, Frankreich;

„**Inbetriebnahme**“ bedeutet im Zusammenhang mit der *Anlage*, die Durchführung der Inbetriebnahme und des Testbetriebs der *Anlage*, sodass nach deren Beendigung:

- (a) Die *Anlage* eine installierte und in Betrieb genommene *Kapazität* hat, die der *Kapazität* entspricht und in der Lage ist, eine entsprechende Menge an Elektrizität an die *Übergabestelle* zu *Liefern* und eine ebensolche Menge an Elektrizität in das *Netz* des *Netzbetreibers* einzuspeisen;
- (b) Die *Anlage* erfolgreich alle Tests hinsichtlich Zuverlässigkeit, Effizienz und Verfügbarkeit abgeschlossen hat, die üblicherweise von einem Betreiber einer Anlage, die mit der *Anlage* vergleichbar ist, verlangt werden, wenn dieser Betreiber *Gute Industriepraktiken* einhält; und
- (c) Der *Verkäufer* dem *Käufer* eine Kopie der *Übernahmedokumentation* übergeben hat.

„**Käufer**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Kapazität**“ bedeutet im Zusammenhang mit der *Anlage* die ausgewiesene Nettokapazität der *Anlage* (d.h. die maximale Menge an elektrischem Strom, die an die *Übergabestelle* eingespeist werden kann) ausgedrückt in MW, wie in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegt;

„**Kapazitätstoleranz**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Konto**“ (im Zusammenhang mit *EECS Zertifikaten*) hat in den *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung, oder (im Zusammenhang mit *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) bedeutet das in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) angegebene Registerkonto;

„**Kosten**“ hat die in § 19.2(a)(i) (*Aufrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Kündigende Partei**“ hat die in § 18.3 (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Kündigungsbetrag**“ hat für den *Verkäufer* und *Käufer* gemäß Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) die in § 19.2 (*Marktorientierter Kündigungsbetrag*), § 19.3 (*Restschuld Kündigungsbetrag*) oder § 19.4 (*Alternativer Kündigungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Kündigungsbetrag bei Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen**“ hat die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Lastenfreiheitspflicht für Elektrizität**“ hat die in § 9.4 (*Keine Belastungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Lastenfreiheitspflicht für Zertifikate**“ hat die in § 11.1 (*Keine Belastungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Laufzeit**“ bedeutet den Zeitraum vom *Wirksamkeitsdatum* bis zum Ablauf oder Kündigung dieser *Vereinbarung*;

„**Letter of Credit**“ ist ein unwiderruflicher (Standby) Letter of Credit, der auf Anforderung in einer für die *Anfordernde Partei* zufriedenstellenden Form und Höhe zahlbar ist und von einem Kreditinstitut gestellt wird, dessen *Bonitätseinstufung* mindestens dem mindestens in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*), festgelegten Niveau entspricht;

„**Liefermenge**“ bedeutet die Menge an Elektrizität oder *Zertifikaten*, die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) näher bestimmt werden, ausgedrückt in MWh;

„**Lieferung**“ bedeutet (als Verb oder Substantiv) die Übertragung des betreffenden *Zertifikats* von einem *Konto* bei der *Maßgeblichen EECS Registration Database* (im Falle von *EECS Zertifikaten*) oder dem *Register* (im Falle von *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) auf ein anderes *Konto* gemäß und in Übereinstimmung mit dem *EECS*

Regelwerk und dem *Anwendbaren Domain Protocol* (im Falle von *EECS Zertifikaten*) oder den *Registervorschriften* (im Falle von *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) oder, sofern einschlägig, die Übergabe der erforderlichen Bescheinigung und der Dokumentation gemäß § 10.3 (*Übertragung durch Lösungsbescheinigung*). „**Liefern**“ und „**Geliefert**“ und die negative Form „**Nicht Geliefert**“ werden entsprechend ausgelegt;

„**Lieferzeitraum**“ hat für Elektrizität und/oder *Zertifikate* die jeweils in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Lizensierter Lieferant**“ bedeutet ein Stromlieferant, der nach dem *Geltenden Recht* des Landes seiner Geschäftstätigkeit als Lieferant lizenziert ist;

„**Löschungsvereinbarung**“ hat die in den *EECS Vorschriften* festgelegte Bedeutung;

„**Löschungsbescheinigung**“ bedeutet eine *Löschungsbescheinigung* im Standardformat ausgestellt vom *Registerbetreiber* der *Maßgeblichen EECS Registration Database* gemäß dem *Anwendbaren Domain Protocol*;

„**Marktorientierter Kündigungsbetrag**“ hat die in § 19.2(a) (*Marktorientierter Kündigungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Marktpreis**“ bedeutet der Preis, der von der *Referenzpreisquelle Elektrizität* zu Verfügung gestellt wird;

„**Marktstörung**“ bedeutet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Das Versäumnis einer maßgeblichen *Preisquelle*, die für die Bestimmung des *Relevanten Referenzpreises* notwendigen Informationen bekannt zu geben oder zu veröffentlichen;
- (b) Die zeitweilige oder ständige objektive Nichtverfügbarkeit des *Relevanten Referenzpreises*;
- (c) Die zeitweilige oder ständige objektive Schließung der *Preisquelle* des *Relevanten Referenzpreises*;
- (d) Die Unterbrechung oder das Aussetzen des Handels oder die Auferlegung einer wesentlichen Beschränkung auf den Handel mit Terminkontrakten oder mit Handelswaren, die an der entsprechenden Börse zum *Relevanten Referenzpreises* angeboten werden;
- (e) Eine wesentliche Änderung in den Einzelheiten der Zusammensetzung oder der Spezifikationen einer relevanten Ware oder eines *Relevanten Referenzpreises*, (i) die in einen relevanten Terminkontrakt aufgenommen werden oder dessen Bestandteil sind oder die von der relevanten Börse angeboten werden, oder (ii) die von anderen den *Relevanten Referenzpreises* ermittelnden Institution bei der Zusammenstellung der zur Berechnung eines solchen *Variablen Preises* notwendigen Preisinformationen verwendet werden;
- (f) Eine wesentliche Änderung der im Hinblick auf einen *Relevanten Referenzpreises* angewandten Berechnungsmethode zur Ermittlung der für die Bestimmung eines solchen *Variablen Preises* notwendigen Preisinformationen;
- (g) Der *Relevanten Referenzpreis* spiegelt nicht mehr den tatsächlichen Großhandelspreis für die relevante Ware in dem relevanten *Gebotsgebiet* wider;
- (h) Eine wesentliche Minderung der Liquidität einer relevanten *Preisquelle*;
- (i) Die *Preisquelle* ist für die *Parteien* auf Basis von vernünftigen kommerziellen Bedingungen nicht mehr verfügbar; und/oder
- (j) Es droht einer der oben unter (a) bis (i) genannten Umstände einzutreten.

„**Maßgebliche EECS Registration Database**“ bedeutet die *EECS Registration Database* über die eine *Partei* ihre Verpflichtungen zur *Lieferung*, *Abnahme* und *Aufhebung* abwickeln muss gemäß und in Übereinstimmung mit Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*);

„**Menge nach Lieferfahrplan**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Messgerät**“ bedeutet die Messapparatur, die von der *Messgeräteperson* zugelassen und in der *Anlage* installiert wurde, um die von der *Anlage* erzeugte und an die *Übergabestelle* an den in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegten Ort *gelieferte* Elektrizität zu messen;

„**Messgeräteausfall**“ hat die in § 6.4 (*Messgeräteausfall*) festgelegte Bedeutung;

„**Messgeräteperson**“ bedeutet der *Verkäufer* oder sein beauftragter Subunternehmer mit Vollmacht nach *Geltendem Recht*, der ein *Messgerät* gemäß Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) in Übereinstimmung mit den *Relevanten Vorschriften und Regeln* installiert;

„**Mitteuropäische Zeit**“ oder „**MEZ**“ bedeutet Mitteleuropäische Zeit, bzw. je nach dem Mitteleuropäische Winterzeit oder Mitteleuropäische Sommerzeit;

„**MWh**“ bedeutet Megawattstunde;

„**Netz**“ bedeutet entweder das elektrische Verteilnetz oder das Übertragungsnetz eines *Netzbetreibers*, das der *Lieferung* von Elektrizität an die oder von der *Übergabestelle* dient;

„**Netzbetreiber**“ bedeutet entweder der relevante Verteilnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber an dessen *Netz* die *Anlage* unmittelbar angeschlossen ist, wie in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegt;

„**Netznutzungskosten**“ bedeutet jegliche Kosten, die durch die Einspeisung von Elektrizität in und die Übertragung von Elektrizität durch ein Übertragungs- und/oder Verteilnetz bis zu der *Übergabestelle* entstanden sind, einschließlich von *Bilanzausgleichskosten*;

„**Nicht-Widersprechende Partei**“ hat die in § 6.8(a) (*Messgerätestreitigkeiten und Nachbesserungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Notfall**“ bedeutet einen Zustand, Umstand oder eine Situation, die entsteht oder auftritt, und eine tatsächliche und unmittelbare Bedrohung darstellt oder aller Voraussicht nach dazu führen wird: (a) für die Gesundheit, den Schutz und die Sicherheit von Personen; (b) für den Schutz und die Sicherheit von Eigentum oder der *Anlage*; oder (c) durch den Ausstoß, die Verschmutzung oder Verunreinigung von für die Umwelt schädlichen Substanzen; sofern in jedem Fall der Betreiber einer vergleichbaren Anlage unter Einhaltung *Guter Industriepraktiken* sofortige Maßnahmen ergreifen muß, um eine solche Bedrohung zu verhindern oder zu verringern;

„**Ordentliche Kündigung**“ hat die in § 18.2 (*Vertragsenddatum*) festgelegte Bedeutung;

„**Physische Erfüllung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Preisdifferenz**“ hat die in § 14.3 (*Preisdifferenz*) festgelegte Bedeutung;

„**Preisquelle**“ bedeutet jede Institution, die den *Relevanten Referenzpreis* bestimmt und veröffentlicht;

„**Programmdienstleistung**“ bedeutet Frequenzregelung, Betriebsreserve, Spannungsregelung oder jegliche andere Dienstleistung, die die Einspeisung von elektrischem Strom in das örtliche Verteilnetz oder das nationale Übertragungsnetz erhöht oder reduziert, und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes, die dem *Netzbetreiber* oder, wenn der *Netzbetreiber* kein Übertragungsnetzbetreiber ist, dem *Übertragungsnetzbetreiber* gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, gemäß den *Relevanten Vorschriften und Regeln* oder durch Vertrag, Auktion, Ausschreibung oder Vereinbarung durch, von oder mittels einer Stromerzeugungsanlage, die an das örtlichen Verteilnetz oder das nationalen Übertragungsnetz angeschlossen ist;

„**Recht**“ bedeutet:

- (a) Jedes Recht (einschließlich von Gewohnheitsrecht), jede Satzung, Rechtsverordnung, Verordnung, Anweisung, Vorschrift, Regel oder Forderung jeglicher *Zuständigen Behörde* (jedoch nur soweit rechtskräftig), und das schließt ohne jede Beschränkung ein (bei *EECS Zertifikaten*) EU Richtlinie 2009/28/EC, das *EECS Regelwerk* und jedes *Relevantes Domain Protocol*, und (bei *Zertifikaten nach Nationalem Regime*) jedes Recht, das die *Zertifikate nach Nationalem Regime*, das Register oder die *Vergabe- und Registervorschriften* betrifft; und
- (b) Jede Bedingung oder anderes Erfordernis für eine *Staatliche Genehmigung* (oder Befreiung davon);

„**Rechtsperson**“ ist eine natürliche Person, ein Staat, ein Bundesstaat oder eine Gebietskörperschaft, eine Regierungsstelle, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder, wenn es sich aus dem Zusammenhang ergibt, eine andere Rechtseinheit;

„**Referenzpreis Elektrizität – Finanziell**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Referenzpreis Elektrizität – Physisch**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Referenzpreisquelle Elektrizität**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Regeln für Sachverständigenverfahren der ICC**“ hat die in § 31.3(a)(i) (*Allgemein*) festgelegte Bedeutung;

„**Register**“ hat im Zusammenhang mit *Zertifikaten nach Nationalem Regime* die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Registerbetreiber**“ bedeutet ein *Mitglied des EECS Regimes (Scheme Member)* oder die Person, die von dem *Mitglied des EECS Regimes* mit der Durchführung des Betriebs der *EECS Registration Database* betraut wurde;

„**Relevante Lieferzeit**“ bedeutet jeden Abrechnungszeitraum für Elektrizität in der Rechtsordnung, in der sich die *Übergabestelle* befindet, gemäß *Geltendem Recht*;

„**Relevante Rechtsperson**“ hat in § 26.3(a) (*Bonitätseinstufung*) festgelegte Bedeutung;

„**Relevanter Referenzpreis**“ hat die in § 24.1 (*Berechnung von Indexierten Vertragspreisen*) festgelegte Bedeutung;

„**Relevantes Domain Protocol**“ bedeutet das von der AIB genehmigte Domain Protocol, das die Aufhebung oder *Lieferung* (auch durch Export oder Import) von *EECS Zertifikaten* von der *Maßgeblichen EECS Registration Database* regelt;

„**Relevante Vorschriften und Regeln**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Sachverständiger**“ bedeutet eine natürliche Person, die beruflich auf die Installierung und den Betriebs von Technologien zur Erzeugung von erneuerbaren Energien spezialisiert ist, und die von den *Parteien* in Übereinstimmung mit § 31.3(c) (*Benennung eines Sachverständigen*) benannt wurde;

„**Säumige Partei**“ hat die in § 17 (*Einstellen der Leistung*) festgelegte Bedeutung;

„**Schäden**“ hat die in § 21.2 (*Haftungsausschluss*) festgelegte Bedeutung;

„**SCADA System**“ bezeichnet ein IT System zur Überwachung, Kontrolle und Datensammlung (IT supervisory control and data acquisition system);

„**Scheme Member**“ hat die in im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**Service-Vereinbarung**“ bedeutet ein Vertrag der zwischen den *Parteien* und einem *Lizenzierten Lieferanten* in Hinblick auf die Erbringung zusätzlicher Leistungen abgeschlossen werden kann, wie zur Lieferung zusätzlicher Elektrizität zum Ausgleich einer Fehlmengen, zum Sleeve von Handelsgeschäften aus regulatorischen Gründen, oder in Bezug auf *Bilanzausgleichsleistungen*;

„**Sicherheitengeber**“ hat in Bezug auf eine *Partei* die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Sicherstellung**“ oder „**Sicherheiten**“ oder „**Sicherheitenverträge**“ hat in Bezug auf eine *Partei* die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung, was u.a. Konzernbürgschaften, Bankbürgschaften, Organschaftserklärungen, (Standby) Letter of Credit oder sonstige Sicherheitenvereinbarungen umfassen kann;

„**Sonstige Steuer**“ bezieht sich auf jegliche Energie- oder Verbrauchssteuer mit Ausnahme der auf Endverbraucher abzielenden *Steuern*;

„**Spätester Termin**“ hat die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Spätester Zeitpunkt der Inbetriebnahme**“ hat in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Spätester Termin für die Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen**“ hat die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Staatliche Genehmigung**“ bedeutet jede Genehmigung, Zustimmung, jedes Franchise, jede Erlaubnis, jedes Zertifikat, jeder Beschluss, jede Konzession, Lizenz oder Authorisierung ausgestellt durch eine oder im Namen einer im Einzelfall zuständigen *Zuständigen Behörde*;

„**Standort**“ bedeutet das Grundstück, auf dem sich die *Anlage* befindet oder befinden wird gemäß Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung);

„**Steuern**“ sind derzeit oder künftig erhobene Steuern, Abgaben, Beiträge, Zölle, Gebühren oder Veranlagungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafzinsen und sich hieraus ergebende Zuschläge), die von einer staatlichen oder sonstigen Steuerbehörde (ungeachtet ob zum eigenen Nutzen erhoben oder nicht) in Bezug auf Zahlungen aus dieser *Vereinbarung* erhoben werden, mit Ausnahme von (a) Steuern auf das Nettoeinkommen und Vermögenssteuern; (b) Erwerbs-, Registrierungs-, Dokumentierungs- und ähnlicher Steuern; und (c) Mehrwertsteuern;

„**Substanzwert**“ ist die Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der *Maßgeblichen Rechtsperson*, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch darauf nicht beschränkt, des Geschäftswerts;

„**Täglicher Pauschalierter Schadensersatz**“ hat die in Abschnitt B von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung;

„**Teilweise in Betrieb genommen**“ bedeutet, dass die Kapazität der *in Betrieb genommenen Anlage* niedriger ist, als die *Kapazität* verringert um die *Kapazitätstoleranz*;

„**Datum der Aufnahme des kommerziellen Betriebs**“ bedeutet das Datum, an dem die letzte der aufschiebenden Bedingungen, die in der Definition des Begriffs *Inbetriebnahme* aufgelistet sind, erfüllt ist oder auf sie verzichtet wurde;

„**Termin des Inbetriebnahmebeginns**“ hat die Bedeutung, die in § 4.3(a) (*Benachrichtigung*) festgelegte Bedeutung;

„**Übergabestelle**“ bedeutet, wenn „Physische Erfüllung“ in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegt wird, die Übergabestelle für Elektrizität, die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegt wird;

„**Übertragung durch Lösungsbescheinigung**“ hat die in § 10.3 (*Übertragung durch Lösungsbescheinigung*) festgelegte Bedeutung;

„**Übertragungsnetzbetreiber**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (Individuelle Vereinbarung) festgelegte Bedeutung, und schließt den Gesamtrechtsnachfolger oder den gesetzlichen Rechtsnachfolger ein;

„**Umsatzsteuer**“ bezieht sich auf alle Umsatzsteuern oder damit vergleichbaren Steuern, jedoch unter Ausschluss von gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen oder Strafgebühren;

„**Umsatzsteuerbefreiung**“ hinsichtlich einer Lieferung bezieht sich auf eine steuerbefreite oder steuerfreie Ausfuhr nach den anwendbaren Umsatzsteuerregelungen, und der Begriff **„Umsatzsteuerbefreiung“** wird entsprechend ausgelegt.

„**Umsatzsteuerregelungen**“ umfasst alle Gesetze, Verfügungen, Vorschriften, Rechtsverordnungen, Steuerkonzessionen oder einer Auslegungen derselben, die sich auf die Umsatzsteuer beziehen;

„**Ungeplante Unterbrechung**“ hat die in § 5.7 (*Ungeplante Unterbrechung*) festgelegte Bedeutung;

„**Unwirksam**“ bedeutet im Zusammenhang mit einem *Zertifikat*, dass eines der folgenden Ereignisse oder einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) Vorbehaltlich § 11.1 (*Keine Belastungen*) wurde das *Zertifikat* seinem rechtmäßigen Eigentümer tatsächlich oder behauptet auf rechtswidrige Weise weggenommen, ungeachtet dessen ob ein gutgläubiger Erwerb möglich wäre;
- (b) Das *Zertifikat* wurde bereits aufgrund von Erfüllung der Abgabeverpflichtung (compliance) aufgehoben worden oder ist unter dem vorliegenden Regime nicht für eine Erfüllung der Abgabeverpflichtung (compliance) geeignet;
- (c) Das *Zertifikat* wurde von einer *Zuständigen Behörde* bzw. *Zuständigen Ausstellenden Stelle* ausgesetzt oder zurückgenommen; und/oder
- (d) Das *Zertifikat* ist der *Gemessenen Erzeugung* der *Anlage* nicht zuschreibbar,

und „**Unwirksamkeit**“ und andere verwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt;

„**Vertragspreis für Elektrizität**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertrauliche Information**“ hat die in § 29.1 (*Vertrauliche Information*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlustbetrag aus Elektrizitätsbelastung**“ hat die in § 9.4(b)(i) (*Keine Belastungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlustbetrag aus Belastung**“ ist ein vom *Käufer* nach Treu und Glauben festgelegter, zumutbarer Betrag, der seinen gesamten Verlusten und Kosten in Verbindung mit einer relevanten Transaktion im Zusammenhang mit Elektrizität oder *Zertifikaten* entspricht, zu denen insbesondere alle Geschäftsverluste, Finanzierungskosten bzw. - entsprechend der Wahl des *Käufers*, aber ohne Verdoppelung - Verluste bzw. Kosten aufgrund der Kündigung, Auflösung, Einrichtung bzw. Wiedereinrichtung von Hedgeschäften oder ähnlichen Handelsgeschäften gehören. Dieser Betrag beinhaltet Verluste und Kosten bezüglich aller schon vor der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung durch den *Käufer* im Rahmen dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen sowie Anwaltskosten und Auslagen des *Käufers*, umfasst aber keine Beträge, die der *Käufer* bezüglich einer solchen Sanktion an eine andere Partei zahlen muss, weil sie von diesem Dritten (oder einer Behörde oder Regulierungsstelle) von ihm eingefordert werden;

„**Vertragsenddatum**“ hat, falls festgelegt, die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet in Bezug auf eine *Partei*, jegliche von dieser *Partei* unmittelbar oder mittelbar *beherrschte Rechtsperson*, jede *Rechtsperson*, die diese *Partei* unmittelbar oder mittelbar *beherrscht* oder jede *Rechtsperson*, die unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Beherrschung einer *Partei* steht;

„**Vereinbarter Teil der gemessenen Erzeugung**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vereinbarung**“ hat die in § 1 (*Gegenstand der Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vergabe- und Registervorschriften**“ hat im Zusammenhang mit *Zertifikaten nach Nationalem Regime* die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Verkäufer**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlust**“ hat die in § 19.2(a)(iii) (*Aufrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlust des Käufers**“ hat in § 19.2 (*Aufrechnungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlust des Verkäufers**“ hat die in § 19.3(a) (*Kündigungsbetrag*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlustbetrag aus Zertifikatsbelastungen**“ hat in § 11.1(b)(i) (*Keine Belastungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Verlustbetrag durch Unwirksamkeit des Zertifikats**“ hat die in § 10.4(b)(ii) (*Unwirksamkeit*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertragspreis für Zertifikate**“ bedeutet den in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegten Preis für *Zertifikate*;

„**Vertragstreue Partei**“ hat die in § 17 (*Einstellen der Leistung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vertreter**“ bedeutet eine natürliche Person oder ein Unternehmen, das einen anderen als Vertreter, Stellvertreter, Ersatzperson oder Delegierter vertritt und von der anderen *Partei* bevollmächtigt wurde;

„**Verspäteter Zeitpunkt der Inbetriebnahme**“ hat die in Abschnitt B von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Aufschiebende Bedingungen des Käufers**“ hat die in § 3.2 (*Aufschiebende Bedingungen des Käufers*) festgelegte Bedeutung;

„**Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers**“ hat die in § 3.1 (*Aufschiebende Bedingungen des Verkäufers*) festgelegte Bedeutung;

„**Vorgesehener Termin der Inbetriebnahme**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Vorrangige Finanzierungsvereinbarungen**“ bedeutet:

- (a) alle Schuldverschreibungen oder Sicherheiten, Darlehen, Garantien, *Letters of Credit* oder andere Kreditvereinbarungen, Finanzierungs- oder Kapitalleasingsverhältnisse, Zins-, Währungs- oder Warenswapgeschäfte oder andere Absicherungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen oder Instrumente zur Schuldverschreibung oder zum Schuldnachweis, die vom *Verkäufer* oder seinen *verbundenen Unternehmen* mit oder zugunsten der *Vorrangigen Kreditgeber* abgeschlossen oder ausgegeben wurden oder werden, und die für die Finanzierung des Baus der *Anlage* notwendig sind; und
- (b) die Besicherungsdokumente, Gläubigervereinbarungen, *Direktvereinbarungen*, Koordinierungsvereinbarungen und andere Nebenvereinbarungen, die gemäß den oben unter (a) bezeichneten Instrumenten oder Vereinbarungen erforderlich sind;

„**Vorrangige Kreditgeber**“ bedeutet Banken oder andere Finanzinstitute, die zur jeweiligen Zeit Vertragspartner der *Vorrangigen Finanzierungsvereinbarungen* sind, und denen durch die *Vorrangigen Finanzierungsvereinbarungen* an der Gesamtheit oder im wesentlichen der Gesamtheit der Geschäfte, des Vermögens und der Unternehmungen des *Verkäufers* eine Sicherheit ersten Ranges in Hinblick auf die Ausführung und Erfüllung der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des *Verkäufers* eingeräumt wurde;

„**Vorzeitige Kündigung**“ hat die in § 18.3(a) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Vorzeitiger Kündigungstermin**“ hat in § 18.3(b) (*Kündigung aus Wichtigem Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Wesentlich Bonitätsverschlechterung**“ hat die in § 26.3 (*Wesentliche Bonitätsverschlechterung*) festgelegte Bedeutung;

„**Wichtiger Grund**“ hat die in § 18.5 (*Definition Wichtiger Grund*) festgelegte Bedeutung;

„**Widersprechende Partei**“ hat in § 6.8 (*Messstreitigkeiten und Nachbesserungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Wirksamkeitsdatum**“ hat die in § 3.3 (*Wirksamkeitsdatum*) festgelegte Bedeutung;

„**Zahlende Partei**“ hat die in § 23.3(a) (*Zahlungen frei und unbelastet*) festgelegte Bedeutung;

„**Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen**“ hat in § 5.4 (*Zeitplan der geplanten Betriebsunterbrechungen*) festgelegte Bedeutung;

„**Zertifikat**“ bedeutet ein *Zertifikat* des Typs, der in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegt ist;

„**Zertifikat nach Nationalem Regime**“ hat die in Abschnitt A von Teil I (*Individuelle Vereinbarung*) festgelegte Bedeutung;

„**Zinssatz**“ hat die in § 22.4 (*Verzugszins*) festgelegte Bedeutung;

„**Zuständige Ausgabestelle**“ hat die im *EECS Regelwerk* festgelegte Bedeutung;

„**Zu entschädigende Person**“ hat die in § 21.6(a) (*Entschädigung*) festgelegte Bedeutung;

„**Zuständige Behörde**“ bedeutet eine nationale, föderale, regionale, örtliche oder andere Behörde, ein Ministerium, eine Aufsichtsbehörde, eine Abteilung, ein Gericht, ein Schiedsgericht, eine Verwaltungsbehörde oder Kommission oder jegliche andere staatliche, kommunale, verwaltungstechnische oder Aufsichtsstelle (soweit dieselbe für eine oder beide *Parteien*, diese *Vereinbarung* und/oder den Inhalt dieser *Vereinbarung* zuständig ist).